



GEMEINDE KELMIS
COMMUNE DE LA CALAMINE

**PROTOKOLL DER SITZUNG DES GEMEINDERATS VOM
30.06.2025**

Anwesend:

Herr Daniel HILLIGSMANN, **Bürgermeister - Vorsitzender**

Herr Björn KLINKENBERG, Herr Pascal KREUSEN, Frau Nadine ROTHEUDT, Frau Sandy NYSSSEN, Herr Raymond LENAERTS, **Schöffen**

Herr Luc FRANK, Frau Iris LAMPERTZ, Frau Monique EMONTS-POHL, Herr Willy THYSSEN, Herr Rainer HINTEMANN, ~~Herr Bruno KRICKEL, Herr Gilbert KLINKENBERG~~, Herr Freddy RENIER, Herr Louis GOEBBELS, Frau Astrid HENNING, Herr Serge EMONTSPOHL, Herr Andy BRANDT, Herr Marco REUL, Frau Astrid PAUQUET, Herr Rudolf SCHMITZ,

Mandatare

Frau Nathalie WIMMER, **Generaldirektorin**

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung um 20.00 Uhr.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

ALLGEMEINES

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Ratssitzung

VERWALTUNG

2. Einsetzung des Herrn Rudolf SCHMITZ als Gemeinderatsmitglied nach Prüfung der Wählbarkeitsbedingungen und der Unvereinbarkeiten
3. Neubesetzung der Kommissionen des Gemeinderates und Neubezeichnung der Gemeindevertreter der NBK-Fraktion für die Generalversammlungen diverser Interkommunalen

ALLGEMEINES

4. Mitteilungen
5. Fragen an das Gemeindegremium

FINANZEN

6. Begutachtung der Rechnungsablage 2024 der Evangelischen Kirchengemeinde Eupen/Neu-Moresnet
7. Kenntnisnahme des Protokolls über die Kassenprüfung des 1.Quartals 2025

PROTOKOLL DER SITZUNG DES GEMEINDERATS VOM 30.06.2025

8. Festlegung des tatsächlichen Kostenpreises für die Wasserversorgung (TKV)
9. Aufnahme von Anleihen 2025 – Genehmigung des Sonderlastenheftes – Festlegung der Bedingungen und der Vergabeart des Auftrages

SPARPAKET

10. Verabschiedung der Haushaltsplanabänderung Nr. 1/2025 der Gemeinde Kelmis
11. Gemeindesteuer auf energieineffiziente Mietwohneinheiten
12. Aufhebung der Gewährung einer Gemeindebeihilfe für die Renovierung und Aufwertung von Hausfassaden
13. Festlegung der Gemeindezuschlagssteuer zur Steuer auf die Einkünfte natürlicher Personen für das Rechnungsjahr 2025 - Artikel 04000/37201
14. Festlegung der Gebührenordnung für die Miete von Gemeindesälen
15. Festlegung der Standgebühren für den Weihnachtsmarkt auf öffentlichem Eigentum für die Rechnungsjahre 2025 bis 2029
16. Festlegung der Gemeindesteuern und Gebühren des Dienstes Zivilangelegenheiten für die Rechnungsjahre 2025 bis 2030 * Artikel 04000/36104
17. Anpassung der Regelung zur Gewährung einer Geburtsprämie
18. Genehmigung der Steuerordnung betreffend das Parken für die Rechnungsjahre 2025-2030
19. Festlegung der Marktstandgebühren – 04000/36601
20. Anpassung der Gebührenordnung für den Materialverleih und die Ausführung von Dienstleistungen durch die Mitarbeiter der Gemeinde Kelmis für Drittpersonen
21. Festlegung einer jährlichen Gebühr für die einheitliche Beschilderung auf dem Gebiet der Gemeinde Kelmis (56200/16101)
22. Festlegung der Gemeindezuschüsse 2025 an Vereine und Organisationen

AGR GALMEI

23. AGR GALMEI – Kenntnisnahme des Unternehmensplans 2025–2029, des Tätigkeitsberichts 2024 sowie Genehmigung der Jahresbilanz 2024
24. AGR GALMEI – Gewährung einer Subsidie gebunden an den Eintrittspreis

STÄDTEBAU, UMWELT, ENERGIE

25. S - Erneuerung des Kommunalen Beratungsausschusses für Raumordnung und Mobilität (KBRM) der Gemeinde Kelmis und Verabschiedung der Geschäftsordnung
26. U - Definierende Studie zur Verwirklichung des strukturierenden wallonischen Radwegenetzes im Bezirk Verviers - Kenntnisnahme und Gutachten des Gemeinderates
27. Festlegung einer Gebühr für die Nutzung von zwei Radboxen am Bahnhof in Hergenrath



**GEMEINDE KELMIS
COMMUNE DE LA CALAMINE**

**PROTOKOLL DER SITZUNG DES GEMEINDERATS VOM
30.06.2025**

VERWALTUNG

28. Bezeichnung eines Gemeindevertreters für die VoG Tourismusagentur Ostbelgien
29. Bezeichnung eines Gemeindevertreters für die VoG Aquawal
30. Bezeichnung eines Gemeindevertreters für die AG Holding communal en liquidation
31. Bezeichnung der Gemeindevertreter für die Interkommunale IMIO
32. Stellungnahme zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunale SPI
33. Stellungnahme zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunale AIDE

VERSCHIEDENES

34. Abkommen über die öffentliche Zusammenarbeit zwischen Betreibern im Wassersektor

ÖFFENTLICHE SITZUNG

ALLGEMEINES

- | |
|---|
| 1. Genehmigung des Protokolls der letzten Ratssitzung |
|---|

DER GEMEINDERAT

In Anwendung von Artikel 24 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 und der Artikel 53 bis 56 der genehmigten Geschäftsordnung des Gemeinderates, wird das Protokoll der letzten Gemeinderatssitzung als genehmigt betrachtet.

VERWALTUNG

- | |
|--|
| 2. Einsetzung des Herrn Rudolf SCHMITZ als Gemeinderatsmitglied nach Prüfung der Wählbarkeitsbedingungen und der Unvereinbarkeiten |
|--|

DER GEMEINDERAT

Aufgrund der Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere Artikel L4142-1 über die Wählbarkeitsbedingungen;
Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere die Artikel 12 und 65 bis 70 über die Unvereinbarkeiten und die Eidesleistung;

PROTOKOLL DER SITZUNG DES GEMEINDERATS VOM

30.06.2025

Aufgrund des Beschlusses der Beschwerdekommision vom 20.11.2018 zur Gültigkeitserklärung der Gemeinderatswahlen vom 14. Oktober 2018;
In Anbetracht seines Beschlusses vom 28.05.2025, mit welchem der Gemeinderat den Rücktritt von Herrn Jean OHN (NBK) als Gemeinderatsmitglied zur Kenntnis genommen hat;
In Anbetracht, dass Herr Andreas Hans (1. Ersatzkandidat) mit seinem Schreiben vom 4. Juni 2025 auf das Mandat verzichtet hat;
In Anbetracht, dass Frau Rachel Hansen (2. Ersatzkandidatin) mit ihrem Schreiben vom 5. Juni ebenfalls auf das Mandat verzichtet hat;
In Erwägung, dass somit Herr Rudolf SCHMITZ, geboren am 12.11.1960 und wohnhaft Sandweg 17/B, 4720 Kelmis als 3. Ersatzkandidat der Liste 7 (NBK) in den Gemeinderat nachrückt;
In Erwägung, dass Herr Rudolf SCHMITZ die in Artikel L4142-1 des vorgenannten Kodex aufgeführten Wählbarkeitsbedingungen erfüllt und sich in keinem der in den Artikeln 65 bis 69 des Gemeindedekretes erwähnten Unvereinbarkeitsfällen befindet;
In Anbetracht der diesbezüglichen Unbedenklichkeitsbescheinigung;

BESTÄTIGT:

die Gültigkeit der Befugnisse des Herrn Rudolf SCHMITZ;

SCHREITET:

zur Eidesleistung, die vor dem Bürgermeister Daniel HILLIGSMANN erfolgt, gemäß Artikel 70 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 mit dem Eid:

„Ich schwöre Treue dem König, Gehorsam der Verfassung und den Gesetzen des belgischen Volkes“

UND STELLT FEST:

dass Herr Rudolf SCHMITZ, in seinem Amt als Gemeinderatsmitglied eingesetzt ist und den 21. Platz in der Vorrangordnungstabelle der Gemeinderatsmitglieder einnimmt.

3. Neubesetzung der Kommissionen des Gemeinderates und Neubezeichnung der Gemeindevertreter der NBK-Fraktion für die Generalversammlungen diverser Interkommunalen

DER GEMEINDERAT

Aufgrund von Artikel 37 des Gemeindedekretes, wonach der Rat in seiner Mitte Ausschüsse (Kommissionen) gründen kann, die mit der Vorbereitung seiner Sitzungen beauftragt sind;

Aufgrund von Artikel L1523-11 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, wonach die Vertreter der angeschlossenen Gemeinden bei der Generalversammlung durch den Gemeinderat einer jeden Gemeinde unter den Mitgliedern der Gemeinderäte und -kollegien im Verhältnis zur Zusammensetzung des genannten Rates benannt werden;

In Anbetracht seines Beschlusses vom 16.12.2024, mit welchem die Zusammensetzung der einzelnen Kommissionen festgelegt worden ist;

In Anbetracht seines Beschlusses vom 27.01.2025, mit welchem die Gemeindevertreter für die Generalversammlungen bzw. Verwaltungsräte diverser Interkommunale und Vereinigungen bezeichnet worden sind;

In Anbetracht seines heutigen Beschlusses, mit welchem Herr Rudolf SCHMITZ als Gemeinderatsmitglied der NBK-Fraktion eingesetzt worden ist;

PROTOKOLL DER SITZUNG DES GEMEINDERATS VOM

30.06.2025

In Anbetracht des digitalen Schreibens von Herrn Rudolf Schmitz, in dem er bestätigt, sich keiner förderalen Listenverbindung zugehörig zu erklären;

In Erwägung, dass die Kommissionen des Gemeinderates sowie die Vertreter der Generalversammlungen diverser Interkommunalen neu besetzt werden müssen;

In Anbetracht der Vorschläge der NBK-Fraktion;

BESCHLIESST EINSTIMMIG

Artikel 1

Herrn Rudolf Schmitz als Vertreter der NBK-Fraktion für die Generalversammlungen der folgenden Interkommunalen zu bezeichnen:

C.I.L.E.

Name	Fraktion
Raymond Lenaerts	Elan
Pascal Kreusen	Elan
Andy Brandt	SP - Offene Bürgerliste
Serge Emontspohl	CSP
Jean Ohn Rudolf Schmitz	NBK

FINOST

Name	Fraktion
Daniel Hilligsmann	Elan
Pascal Kreusen	Elan
Björn Klinkenberg	SP - Offene Bürgerliste
Willy Thyssen	CSP
Jean Ohn Rudolf Schmitz	NBK

NEOMANSIO

Name	Fraktion
Freddy Renier	Elan
Monique Emonts-pohl	Elan
Marco Reul	SP - Offene Bürgerliste
Luc Frank	CSP
Jean Ohn Rudolf Schmitz	NBK

ORES

Name	Fraktion
Pascal Kreusen	Elan
Rainer Hintemann	Elan
Andy Brandt	SP - Offene Bürgerliste

PROTOKOLL DER SITZUNG DES GEMEINDERATS VOM 30.06.2025

Bruno Krickel	CSP
Jean Ohn Rudolf Schmitz	NBK

RESA

Name	Fraktion
Raymond Lenaerts	Elan
Pascal Kreusen	Elan
Andy Brandt	SP - Offene Bürgerliste
Gilbert Klinkenberg	CSP
Jean Ohn Rudolf Schmitz	NBK

RESA HOLDING SC

Name	Fraktion
Raymond Lenaerts	Elan
Pascal Kreusen	Elan
Andy Brandt	SP - Offene Bürgerliste
Gilbert Klinkenberg	CSP
Jean Ohn Rudolf Schmitz	NBK

Artikel 2

Herrn Rudolf Schmitz als Mitglied nachstehender Kommissionen des Gemeinderates als Ersatz für Jean Ohn zu bezeichnen:

- Ausschuss 2: Sport, Kultur, Tourismus
- Ausschuss 3: Öffentliche Arbeiten/Bauhof, Raumordnung, Mobilität, Forstwesen, Kultus

Artikel 3

vorliegenden Beschluss der Aufsichtsbehörde und den oben erwähnten Interkommunalen zu übermitteln.

ALLGEMEINES

4. Mitteilungen

DER GEMEINDERAT

Mitteilung 1:

Das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft lädt mit Schreiben vom 18. Juni 2025 zu mehreren Sitzungen im Rahmen des strukturierten Dialogs mit den Gemeinde- und ÖSHZ-Räten ein. Themenvorschläge können bis zum 5. September 2025 eingereicht werden. Eine Teilnahme ist auch online möglich; die ersten Termine finden Anfang Oktober statt. Die Details sind den Anhängen (Anhang 1 und Anhang 2) zu entnehmen.

5. Fragen an das Gemeindegremium

PROTOKOLL DER SITZUNG DES GEMEINDERATS VOM 30.06.2025

DER GEMEINDERAT

FRAGEN VON ASTRID PAUQUET

Frage zum Multifunktions-Spielplatz: Wir begrüßen die Fortsetzung der Evaluierung, um dieses Thema in naher Zukunft abschließend zu klären. Im Anschluss an die letzte Ausschusssitzung vom 2. Juni 2025 im Ausschuss 4 – Kinder, Jugend und Senioren bezüglich der Öffnungszeiten des Multifunktions-Spielplatzes in Hergenrath sind weitere Fragen entstanden. Die Gemeinde Kelmis stellte einen Bauantrag auf Errichtung eines Lärmschutzwalls neben dem Multifunktions-Spielplatz, welcher von der Deutschsprachigen Gemeinschaft genehmigt wurde. Dieser Antrag, der im Interesse einer Anwohnerin gestellt wurde, führt wiederum zu einer Ungleichheit gegenüber dem Multifunktions-Spielplatz in Kelmis.

Frage 1: Weshalb beantragt die Gemeinde Kelmis ein Projekt, das voraussichtlich unverhältnismäßig hohe Kosten verursacht und lediglich einem einzelnen Anwohner zugutekommt, welches wiederum eine Ungleichheit zum Multifunktions-Spielplatz in Kelmis darstellt?

Frage 2: Wurde für die plakatierten Öffnungszeiten am Multifunktions-Spielplatz in Hergenrath bis 20:00 Uhr anstelle der gesetzlich geregelten 22:00 Uhr ein Protokoll oder Beschluss verfasst?

Antwort auf Frage 1:

Nadine Rotheudt erklärt, dass der Multisportplatz in Hergenrath rege genutzt wird. Sie hebt hervor, dass keine zusätzliche Erde angeschafft werden musste. Um den Multifunktionsportplatz auch für Menschen mit Behinderungen zugänglich zu machen, war es notwendig, Erde abzutragen. Diese Erde wird nun – ähnlich wie in Raeren – für den Bau eines Lärmschutzwalls verwendet. Dies sei sowohl effizient als auch nachhaltig. Die Genehmigung des Antrags durch die DG liegt derzeit noch nicht vor; eine Entscheidung wird für August erwartet. Nadine Rotheudt verweist auf die bevorstehende Ausschusssitzung, in der sie gemeinsam mit allen Beteiligten weiterhin konstruktiv an der Thematik arbeiten möchte.

Frage zwei wurde fristgerecht eingereicht aber in der Sitzung nicht gestellt, sodass keine Antwort darauf gegeben werden konnte.

FRAGEN VON LUC FRANK

Im Zuge des Baubeginns des betreuten Wohnens wurden diverse Verkehrsführungen im Zentrum der Ortschaft Kelmis abgeändert. Hierzu gibt es einen gewissen Unmut in den sozialen Medien, dass diese Verkehrsführung irreführend sei. Dazu wurden wir von ehemaligen Ortungshütern darauf aufmerksam gemacht, dass die Beschilderung teilweise falsch, nicht komplett und auch nicht mit der erforderlichen Polizeiverordnung Beschluss versehen wäre. Es war immer unsere Anliegen Beispielweise diese Beschilderung korrekt anzubringen und diese auch vom eigenen Ordnungsamt kontrollieren zu lassen. Sinn dieser neuen Abteilung ist, die Einhaltung der bestehende allgemeinen und spezifischen Polizeiverordnung zu kontrollieren; beispielsweise: den ruhenden Verkehr oder den Unterhalt von Grundstücken und Hecken.

Wie ist die Bilanz dieses Dienstes?

Ein inzwischen verrenteter Polizeibeamte hatte sich angeboten stundenweise sich unter anderem der oben angesprochenen Thematik zu widmen. Wie sind die Gespräche bisher gelaufen? Wann ist mit einer eventuellen Indienstnahme zu rechnen?

Antwort:

Daniel Hilligsmann erläutert, dass es das Anliegen der Mehrheit ist, alle Baustellen korrekt zu beschildern. Der Umleitungsplan wurde gemeinsam mit dem Unternehmen, der Polizei und dem Bauhof erarbeitet und vom Unternehmer umgesetzt. In diesem Fall musste durch den

PROTOKOLL DER SITZUNG DES GEMEINDERATS VOM 30.06.2025

Unternehmer nachgebessert werden, um ein Schild zu verdecken, da sich die Abdeckung gelöst hatte. Zum jetzigen Stand ist die Beschilderung korrekt.

Auf die personenbezogenen Informationen zum Ordnungsdienst will Daniel Hilligsmann in der öffentlichen Sitzung nicht eingehen. Allerdings teilt er mit, dass momentan ein Einstellungsverfahren läuft. Luc Frank fragt noch einmal nach der Bilanz des Ordnungsamtes. Er beurteilt diese als spärlich und sieht Verbesserungsbedarf. Er verweist darauf, dass das Ordnungsamt mehr als eine Person umfasst und es wichtig ist, in allen Bereichen Kontrollen durchzuführen. Wer sich nicht an Regeln hält, sollte kontrolliert werden. Besonders beim Parken gelte dies. Louis Goebbes betont, dass das Ordnungsamt auch in der Vergangenheit nicht korrekt funktioniert habe.

Zur Bilanz hält Daniel Hilligsmann fest, dass die Mehrheit aus SP und Elan das Ordnungsamt von den Vorgängern übernommen hat. Es werde momentan rekrutiert, und man hoffe, dass der Abschluss des Verfahrens zum Funktionieren des Ordnungsamtes führe.

Luc Frank erklärt abschließend, dass auch eine Erhöhung der Parkgebühren nur dann Sinn ergebe, wenn kontrolliert und protokolliert werde. Dem stimmte Daniel Hilligsmann zu.

FINANZEN

6. Begutachtung der Rechnungsablage 2024 der Evangelischen Kirchengemeinde Eupen/Neu-Moresnet

DER GEMEINDERAT

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, insbesondere Artikel 41;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund von Artikel 173 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Anbetracht der Mail des Ministeriums der DG vom 23.05.2025, mit welchem die von der Evangelischen Kirchengemeinde Eupen/Neu-Moresnet genehmigte Rechnungsablage 2024 zwecks Begutachtung durch den Gemeinderat bis spätestens 22.07.2025 übermittelt worden ist, die wie folgt abschließt:

	Vorgesehen im Haushalt 2024	Tatsächliche Zahlen
Einnahmen	521.340,50 €	331.050,73 €
Ausgaben	521.340,50 €	322.874,27 €
Ergebnis	0,00 €	+ 8.176,46 €

In Erwägung, dass der gewöhnliche Zuschuss der Gemeinden sich auf 73.291,03 € beläuft;

In Erwägung, dass die von der Evangelischen Kirchengemeinde Eupen/Neu-Moresnet vorgelegte Rechnungsablage 2024 günstig begutachtet werden kann;

In Anbetracht der Empfehlung des CRAC (Centre régional d'Aide aux communes) an die Gemeinde Kelmis, die Kirchenfabriken dazu aufzufordern, realitätsnahe Budgetplanungen vorzulegen;

Nach Kenntnisnahme der Erläuterungen des Vorsitzenden;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Die durch die Evangelische Kirchengemeinde Eupen/Neu-Moresnet beschlossene und vorgelegte Rechnungsablage 2024 **günstig** zu begutachten.

PROTOKOLL DER SITZUNG DES GEMEINDERATS VOM 30.06.2025

Artikel 2

Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses inklusive Anlagen an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Billigung zu übermitteln.

7. Kenntnisnahme des Protokolls über die Kassenprüfung des 1.Quartals 2025

DER GEMEINDERAT

Aufgrund von Artikel 103 des Gemeindedekretes;

Aufgrund der Bestimmungen von Artikel 77 der allgemeinen Gemeindebuchführungsordnung;

In Anbetracht der Protokolle über die durch die Herren D.HILLIGSMANN und F.RENIER am 18.06.2025 vorgenommene Kassenprüfung für das 1.Quartal 2025, aus welchem hervorgeht, dass diese Überprüfung zu keinen Bemerkungen Anlass gegeben hat;

NIMMT KENNNTNIS:

der Kassenprüfungsprotokolle über die erfolgte Kassenprüfung für das 1.Quartal 2025.

8. Festlegung des tatsächlichen Kostenpreises für die Wasserversorgung (TKV)

DER GEMEINDERAT

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 12.02.2004 über die Tarifierung und die allgemeinen Bedingungen der öffentlichen Wasserversorgung in der Wallonie, welches den Wasserversorgern in Übereinstimmung des Artikels 16 eine einheitliche Tarifierung und die Festlegung des tatsächlichen Kostenpreis für die Wasserversorgung (TKV), die die Gesamtheit der Kosten für die Wassererzeugung und Wasserversorgung enthält, einschließlich der Kosten für den Schutz des gewonnenen Wassers zwecks der öffentlichen Versorgung, zur Auflage macht;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Anbetracht der durch die Gemeindeverwaltung vorgenommenen allg.

Betriebsrechnung 2025 (Geschäftsjahr 2024), welche zu einem TKV von 2,79 EUR/m³ (ohne MwSt.) führt;

In Anbetracht des Vorschlags des Gemeindegremiums, den TKV von derzeit 2,60 EUR/m³ (ohne MwSt.) auf 2,79 EUR/m³ (ohne MwSt.) anzupassen;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

Nach Kenntnisnahme der Erläuterungen des Vorsitzenden;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Den durch das Gemeindegremium vorgeschlagenen TKV von 2,79 EUR/m³ (ohne MwSt.) – ab dem 1. Januar 2026 – anzuwenden;

Artikel 2

In Anwendung des Dekretes der Wallonischen Region vom 12.02.2004 über die Tarifierung und die allgemeinen Bedingungen der öffentlichen Wasserversorgung in der Wallonie den gegenwärtigen Beschluss dem Wasserkontrollkomitee (Rue du Vertbois 13c in 4000 Lüttich) zwecks Genehmigung und dem öffentlichen Dienst der Wallonie (Place de la Wallonie 1 - Bât 1 in 5100 Jambes) – nach Genehmigung durch das Wasserkontrollkomitee – zur Kenntnis zu übermitteln.

PROTOKOLL DER SITZUNG DES GEMEINDERATS VOM 30.06.2025

9. Aufnahme von Anleihen 2025 – Genehmigung des Sonderlastenheftes – Festlegung der Bedingungen und der Vergabeart des Auftrages

DER GEMEINDERAT

Aufgrund des Dekretes des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des Deutschsprachigen Gebiets;

Aufgrund von Artikel 163 und folgende des Gemeindedekretes vom 23.04.2019 über die Finanzen;

In Erwägung, dass die Aufnahme von Anleihen nicht mehr den gesetzlichen Bestimmungen über die Vergabe öffentlicher Aufträge unterliegt, die ab dem 01.07.2017 in Kraft getreten sind;

In Erwägung, dass der Gemeindehaushalt 2025 die Aufnahme von Anleihen für die Finanzierung diverser Investitionen im außerordentlichen Dienst vorsieht;

In Erwägung, dass die aufzunehmenden Anleihen Projekte betreffen, welche bereits abgeschlossen bzw. die sich in Ausführung befinden;

In Anbetracht des diesbezüglichen Sonderlastenheftes, das die Aufnahme nachstehender Anleihen mit einer Laufzeit von 10, 20 und 30 Jahren vorsieht:

Das Sonderlastenheft für die Aufnahme nachstehender Anleihen zu genehmigen:

Kategorie 1 – Laufzeit 30 Jahre

Darlehen	Gegenstand	Artikel	Betrag
1	Asphaltierung Asteneter Str (Gas)	421/96151	137.250,00 €
2	WD Arbeiten Eigenregie Buschstr	874/96151	110.000,00 €

Kategorie 2 – Laufzeit 20 Jahre

Darlehen	Gegenstand	Artikel	Betrag
-/-			

Kategorie 3 – Laufzeit 10 Jahre

Darleh en	Gegenstand		Artikel	Betrag
1	Instandsetzung Kunstrasen Fußballplatz A		764/9615 1	122.000,00 €
2	Pflasterung Brunnenkammer Putzenwinkel		874/9615 1	10.000,00 €
3	Anpassung Steuerung Putzenwinkel (Phase II)		874/9615 1	20.000,00 €
4	Ersetzen Türen & Fenster Roter Pfuhl		874/9615 1	12.000,00 €

PROTOKOLL DER SITZUNG DES GEMEINDERATS VOM 30.06.2025

5	WD: Anschaffung Maschinen (Rüttelplatte & Baggerschaufel)		874/9615 1	8.000,00 €
6	AIDE-Zeichnung Anteile Kanalisation (2025)		877/9615 1	47.886,00 €

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Das Sonderlastenheft für die Aufnahme nachstehender Anleihen zu genehmigen:

Kategorie 1 – Laufzeit 30 Jahre

Darlehen	Gegenstand	Artikel	Betrag
1	Asphaltierung Asteneter Str (Gas)	421/96151	137.250,00 €
2	WD Arbeiten Eigenregie Buschstr	874/96151	110.000,00 €

Kategorie 2 – Laufzeit 20 Jahre

Darlehen	Gegenstand	Artikel	Betrag
1	-/-	-/-	-/-

BESCHLIESST MIT:

Ja-Stimmen: 16

(D. HILLIGSMANN, B. KLINKENBERG, P. KREUSEN, N. ROTHEUDT, S. NYSSSEN, R. LENAERTS,
L. FRANK, I. Lampertz, M. EMONTS-POHL, W. THYSSSEN, R. HINTEMANN, F. RENIER,
A. HENNING, S. EMONTSPOHL, A. BRANDT, M. REUL)

Enthaltungen: 3

(R. SCHMITZ, L. GOEBBELS, A. PAUQUET)

Artikel 2

Kategorie 3 – Laufzeit 10 Jahre

1	Instandsetzung Kunstrasen Fußballplatz A	764/96151	122.000,00 €
---	--	-----------	--------------

BESCHLIESST EINSTIMMIG

Artikel 3

Kategorie 3 – Laufzeit 10 Jahre

Darlehen	Gegenstand	Artikel	Betrag
2	Pflasterung Brunnenkammer Putzenwinkel	874/96151	10.000,00 €
3	Anpassung Steuerung Putzenwinkel (Phase II)	874/96151	20.000,00 €
4	Ersetzen Türen & Fenster Roter Pfuhl	874/96151	12.000,00 €

PROTOKOLL DER SITZUNG DES GEMEINDERATS VOM 30.06.2025

5	WD: Anschaffung Maschinen (Rüttelplatte & Baggerschaufel)	874/96151	8.000,00 €
6	AIDE-Zeichung Anteile Kanalisation (2025)	877/96151	47.886,00 €

BESCHLIESST EINSTIMMIG

Artikel 4

Das Gemeindegremium mit der Umsetzung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

SPARPAKET

10. Verabschiedung der Haushaltsplanabänderung Nr. 1/2025 der Gemeinde Kelmis

DER GEMEINDERAT

Aufgrund des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes, insbesondere Artikel 12, 1°;

Aufgrund der Bestimmungen der Artikel 28 und 169 bis 174 des Gemeindedekretes über den Haushaltsplan;

In Anbetracht des Ministerialerlasses Nr. 1009/EXX/B/I des Herrn Ministerpräsidenten O.PAASCH vom 21.01.2025, mit welchem der Haushaltsplan 2025 der Gemeinde gebilligt worden ist;

In Anbetracht der Haushaltsplanabänderung Nr. 1/2025 umfassend ordentlichen und außerordentlichen Dienst, die wie folgt abschließt:

	ORDENTLICHER DIENST		
	Gemäß vorliegendem Beschluss		
	Einnahmen	Ausgaben	Saldo
Gem. vorh.			
Abänder.	16.693.537,14	17.978.135,75	-1.284.598,61
Erhöh. Kredite	556.141,27	694.556,50	-138.415,23
Minder. Kredite	-168.105,80	-1.197.631,29	1.029.525,49
Neues Resultat:	17.081.572,61	17.475.060,96	-393.488,35

	AUSSERORD. DIENST		
	Gemäß vorliegendem Beschluss		
	Einnahmen	Ausgaben	Saldo
Gem. vorh.			
Abänder.	1.303.996,00	1.303.996,00	0,00
Erhöh. Kredite	5.927.562,73	5.934.062,73	-6.500,00
Minder. Kredite	-172.500,00	-179.000,00	6.500,00
Neues Resultat:	7.059.058,73	7.059.058,73	0,00

In Anbetracht des Berichtes der Kommission (Artikel 12 der AGBO);

In Erwägung, dass die Haushaltsplanabänderung Nr. 1/2025 innerhalb des Ausschusses des Gemeinderates vom 23. und 24. 06.2025 begutachtet worden ist;

Nach einer Debatte zur Haushaltsanpassung, in dessen Verlauf alle Fraktionen zu Wort kommen und unter anderem Folgendes angemerkt wird:

- Bürgermeister **Daniel Hilligsmann** (Elan) unterstreicht, dass an einem konsequenten Sparpaket für die Gemeinde Kelmis kein Weg mehr vorbeiführt.

PROTOKOLL DER SITZUNG DES GEMEINDERATS VOM 30.06.2025

Ansonsten werde die Aufsicht der Gemeinde die Zügel aus der Hand nehmen, dann gelte Zwangsaufsicht. Daher müsse in allen Zuständigkeitsbereichen der Gemeinde weniger ausgegeben und ausreichend eingenommen werden. Trotz des notwendigen Sparpakets werde auf Lohnkürzungen und andere einschneidende Maßnahmen beim Personal verzichtet. Die Übertragungen werden um 637.000 EUR verringert, und auch in den Betriebskosten werden weitere Sparanstrengungen unternommen. Ziel ist es, alle künftigen Projekte streng zu priorisieren und die Investitionen im außerordentlichen Dienst auf durchschnittlich 1 Mio. EUR pro Jahr zu begrenzen. Die Zuschlagshundertstel auf das Einkommen wurden 2018 in unserer Gemeinde von 7,5 % auf 6,9 % gesenkt. Diese Steuersenkung aus 2018 muss zudem ab 2026 aufgehoben werden, um zu einem Satz von 7,5 % zurückzukehren. Ein weiterer Pfeiler des Sparpakets ist die neue Steuer auf ineffiziente Mietwohneinheiten. Sie betrifft alle Wohnungen, die nicht durch ihren Eigentümer bewohnt werden und die gemäß verpflichtendem PEB-Zertifikat unterhalb der Energieklasse C eingestuft sind. Es wird durch die DG die Möglichkeit geben, die betroffenen Wohnungen energetisch zu sanieren und aufzuwerten. Es geht darum, eine faire Einkommensquelle zu generieren und gleichzeitig darauf hinzuwirken, dass die Gemeinde und vor allem das Kelmiser Dorfzentrum aufgewertet werden.

- **Louis Goebbels** (NBK) ergreift das Wort und äußert Kritik an der Haushaltsanpassung der Gemeinde Kelmis. Er wirft der vorherigen CSP/SP-Mehrheit vor, die finanzielle Schieflage durch eine ausufernde Ausgabenpolitik der letzten sechs Jahre, insbesondere im Infrastrukturbereich, verursacht zu haben. Statt eines echten Sparprogramms handele es sich bei der aktuellen Anpassung um ein Steuer- und Gebührenerhöhungsprogramm. Zwar werde das Haushaltsdefizit rechnerisch von -1,28 Mio. € auf -570.000 € reduziert, doch seien die tatsächlichen Einsparungen – etwa bei den Personal- und Betriebskosten – mit lediglich rund 100.000 € minimal. Die geplante Kürzung beim ÖSHZ um 500.000 € sei laut NBK unrealistisch, da soziale Mehrbelastungen diese Einsparung schnell wieder ausgleichen würden. Auch bei der AGR sei die vermeintliche Einsparung in Höhe von 100.000 € rechnerisch nicht gegeben, da monatliche Zahlungen in ursprünglicher Höhe bestehen bleiben. Die Dotation an die Hilfeleistungszone sei sogar um 190.000 € gestiegen. Als problematisch bewertet er die geplanten Steuererhöhungen: Die Einkommenssteuer steigt von 6,9 % auf 7,5 %, was Mehreinnahmen von rund 300.000 € bringen soll. Zahlreiche kommunale Gebühren werden erhöht, wodurch Bürger, Vereine und Veranstalter zusätzlich belastet würden. Besonders kritisch sieht die NBK die Einführung der neuen Steuer auf energieineffiziente Mietobjekte, die als umweltpolitische Maßnahme deklariert, aus ihrer Sicht jedoch rein fiskalisch motiviert sei. Die NBK warnt zudem vor einer massiven Schuldenausweitung. Hinzu komme, dass die Rückzahlungspflicht gegenüber der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Höhe von 2,7 Millionen € im aktuellen Mehrjahresplan nicht berücksichtigt sei. Um gegenzusteuern, fordert die NBK den Verzicht auf nicht zwingend notwendige Investitionen – darunter die PIMACI-Projekte, Unterstützungsmaßnahmen für den Tennisverein und die Geschäftsflächen im Projekt „Betreutes Wohnen“. Weitere Kritikpunkte betreffen unter anderem die wirtschaftlich fragwürdige Nutzung der Patronage sowie die geplante Verdopplung der Parkgebühren trotz mangelnder Einnahmen in den letzten Jahren. Die NBK sieht sich in ihrer bereits 2021 geäußerten Warnung vor einer prekären Finanzlage bestätigt.
- **Iris Lampertz** (CSP) ergreift das Wort und äußert, dass der Haushalt vor allem darauf ausgerichtet sei, formell einen ausgeglichenen Mehrjahresplan zu

PROTOKOLL DER SITZUNG DES GEMEINDERATS VOM 30.06.2025

präsentieren – allerdings ohne konkrete Perspektiven für die Zukunft der Gemeinde und auf Kosten der Bürgerinnen und Bürger. Kritisiert wird insbesondere, dass der Bürgermeister die Empfehlungen der Finanzaufsicht CRAC ohne Rücksicht auf das Vereinsleben und die Bevölkerung umsetzt. Statt echter Strukturreformen gebe es symbolische Sparmaßnahmen, etwa beim Karneval (kein DJ, keine Bühne), kleinere Jubiläumssträße, die Streichung beliebter Events wie „Chill im Park“, sowie die Einschränkung des Kelmis-Magazins auf eine digitale Mini-Ausgabe. Auch das Vereinsleben wird laut Rednerin stark belastet: Die bisherige Beteiligung an Getränkeinnahmen in der Patronage fällt ersatzlos weg, die Saalmieten steigen drastisch. Dies führe zu einer Verdrängung von Veranstaltungen und einem schleichenden kulturellen Rückzug. Die Personalkosten werden stark gedeckelt. Auch bei den Betriebskosten sollen fast eine halbe Million Euro eingespart werden, ebenso bei Übertragungen, etwa an Polizei und Feuerwehr. Aus Sicht der CSP-Fraktion ist das ein gefährliches Signal, da es dabei um die Sicherheit aller gehe. Gleichzeitig werden zahlreiche Steuern und Gebühren erhöht: Neben der Erhöhung der Gemeindesteuer auf natürliche Personen (von 6,9 % auf 7,5 %) wird auch eine neue Steuer auf energieineffiziente Mietobjekte eingeführt. All das geschieht, obwohl die Einkommen in Kelmis unter dem wallonischen Durchschnitt liegen und die Steuerlast ohnehin schon hoch ist. Die Leistungen für die Bürger hingegen werden reduziert, so Iris Lampertz. Besonders kritisch sieht die Fraktion die Zukunft wichtiger Infrastrukturprojekte. So wird die zweite Phase des Kirchplatzprojekts gestrichen, was den Verlust von 2,5 Millionen Euro Fördermitteln bedeutet. Auch ein möglicher Dorfsaal in Hergenrath steht auf der Kippe, da die Finanzierung nicht gesichert ist. Notwendige Kanalsanierungen in mehreren Straßen werden auf unbestimmte Zeit verschoben, ebenso die Umsetzung der Mobilitätsstudie und die Entwicklung von Gewerbeflächen. Die Zukunft der Parkvilla bleibt ebenfalls unklar. Der Haushalt sei äußerst anfällig für externe Krisen. Schon jetzt sei absehbar, dass die geplante Arbeitsmarktreform das ÖSHZ vor massive Herausforderungen stellen wird: Die Zahl der Antragsteller könnte sich verdoppeln, was mit deutlich höheren Kosten – voraussichtlich rund 300.000 Euro jährlich – verbunden wäre. Diese Entwicklung sei im Haushalt noch gar nicht eingerechnet. Die Schlussfolgerung der CSP ist die folgende: Der vorgelegte Haushalt belastet die Bürger finanziell, schwächt das Vereinsleben und legt wichtige Projekte auf Eis. Gleichzeitig bietet er keine Antworten auf die großen Herausforderungen der kommenden Jahre.

- **Astrid Henning** (Elan) betont, dass die CSP offenbar immer noch nicht erkannt habe, wie ernst die finanzielle Lage der Gemeinde tatsächlich ist. Ihrer Aussage nach wurde ein sehr gutes Sparpaket ausgearbeitet. Ein Vergleich mit anderen Gemeinden zeige, dass Kelmis trotz allem weiterhin unter dem Kostenniveau der Nachbargemeinden liege. Die Unterstützung der Vereine bleibe dabei erhalten. Die neu eingeführte Steuer soll Vermieter dazu motivieren, mehr Verantwortung zu übernehmen und ihre Immobilien an heutige Standards anzupassen – was aus ihrer Sicht eine positive Entwicklung darstellt.
- **Rainer Hintemann** (Elan) verweist auf den Klimaplan der DG und erklärt, dass die neue Steuer eine Maßnahme sei, die schon lange überfällig war. Mit der Einführung der neuen Steuer wird versucht dem Klimawandel entgegen zu wirken, was positiv sei.
- **Andy Brandt** (SP) erinnert daran, dass gehandelt werden musste. Die Politik müsse unbequeme, aber notwendige Entscheidungen treffen. Es gehe nicht darum, kurzfristig gut da zu stehen, sondern langfristig handlungsfähig zu bleiben. Die Finanzpolitik müsse für die nächsten Generationen entschieden werden.

PROTOKOLL DER SITZUNG DES GEMEINDERATS VOM

30.06.2025

Nach oben aufgeführten Redebeiträge wurde im Nachgang reagiert und die Debatte damit abgeschlossen;

BESCHLIESST MIT

Ja-Stimmen: 12

D. HILLIGSMANN, B. KLINKENBERG, P. KREUSEN, N. ROTHEUDT, S. NYSSSEN, R. LENAERTS, M. EMONTS-POHL, R. HINTEMANN, F. RENIER, A. HENNING, A. BRANDT, M. REUL

Nein-Stimmen: 7

L. FRANK, I. LAMPERTZ, W. THYSSEN, L. GOEBBELS, S. EMONTSPOHL, A. PAUQUET, R. SCHMITZ

Artikel 1

die Haushaltsplanabänderung Nr. 1/2025 der Gemeinde Kelmis in seiner Gesamtheit zu verabschieden;

Artikel 2

gegenwärtigen Beschluss inklusive Anlagen der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen der besonderen Aufsicht zu übermitteln.

11. Gemeindesteuer auf energieineffiziente Mietwohneinheiten

DER GEMEINDERAT

Aufgrund des Artikels 170 § 4 der Verfassung;

Aufgrund des Dekrets des Öffentlichen Dienstes der Wallonie vom 28. November 2013 über die Energieeffizienz von Gebäuden in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 15. Mai 2014 zur Ausführung des Dekrets vom 28. November 2013 über die Energieeffizienz von Gebäuden in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 30. September 2021 zur Einführung eines Prämiensystems zur Steigerung der Energieeffizienz der Wohngebäude in seiner aktuell geltenden Fassung;

In Anbetracht des Artikels 3.50 des Zivilgesetzbuches:

Das Eigentumsrecht verleiht dem Eigentümer unmittelbar das Recht, den Gegenstand seines Rechts zu gebrauchen, zu genießen und darüber zu verfügen. Der Eigentümer verfügt über alle Befugnisse, vorbehaltlich der durch Gesetze, Verordnungen oder Rechte Dritter auferlegten Einschränkungen.

In Erwägung, dass in Anwendung des Artikels 2 des hiavor angeführten Dekrets über die Energieeffizienz von Gebäuden folgende Begriffsbestimmungen gelten:

- Energieeffizienz eines Gebäudes (PEB/GEE):
Energienmenge, die tatsächlich verbraucht oder berechnet wird, um den Energiebedarf im Rahmen der Standardnutzung des Gebäudes (u.a. Heizung, Warmwasserbereitung, Lüftung, Beleuchtung und ggf. Kühlung zu decken.
- PEB-Einheit:
Gebäude oder Teil eines Gebäudes, das bzw. der für eine unabhängige Nutzung ausgelegt ist;
- Mietwohneinheiten:
PEB-Einheit, die zu einer ständigen oder einstweiligen Nutzung als Einzel- oder Gemeinschaftswohnung bestimmt ist;

In Anbetracht der durch das hiavor angeführte Dekret über die Energieeffizienz von Gebäuden eingeführten, geltenden Aufteilung in Energieklassen von A++ bis G für den spezifischen Primärenergieverbrauch (Espez):

PROTOKOLL DER SITZUNG DES GEMEINDERATS VOM

30.06.2025

A++	≤ 0 kWh (m ² /Jahr)
A+	$0 \leq 45$ kWh (m ² /Jahr)
A	45 bis 85 kWh (m ² /Jahr)
B	85 bis 170 kWh (m ² /Jahr)
C	170 bis 255 kWh (m ² /Jahr)
D	255 bis 340 kWh (m ² /Jahr)
E	340 bis 425 kWh (m ² /Jahr)
F	425 bis 510 kWh (m ² /Jahr)
G	über 510 kWh (m ² /Jahr)

In Anbetracht des formulierten Ziels, im Rahmen des integrierten Energie- und Klimaplan der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der deutschsprachigen Gemeinden CO₂-Ausstöße bis 2030 um 55% zu reduzieren und bis 2050 das EU-Ziel der Treibhausgasneutralität zu erreichen;

In Erwägung, dass die Gemeinde Kelmis das Ziel verfolgt, einen finanziellen Anreiz zu schaffen, der dazu beitragen soll, die Ziele des integrierten Energie- und Klimaplan zu erreichen zu können;

In Erwägung, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben als öffentlicher Dienst auszuüben und insbesondere, um wirksame Klimaschutzmaßnahmen umzusetzen;

In Erwägung, dass das Wohnungswesen sich grundlegend von der Industrie und dem Gewerbe unterscheidet. Die Besteuerung zielt darauf ab, energiesparende Maßnahmen in Wohngebäuden zu stimulieren. Die Wohngebäude sind dabei homogener und eignen sich für eine Besteuerung. Die große Diversität an Industrie- und Gewerbegebäude ist nicht dazu geeignet, die Ziele der Besteuerung zu erreichen. Insbesondere das Ziel, einen Anreiz zu schaffen, dass Wohneinheiten weniger Energie verbrauchen, ist ein Grund, um zwischen Wohngebäuden und gewerblich genutzten Gebäuden zu unterscheiden;

In Erwägung, dass laut der Analyse des Energieverbrauchs der Haushalte in Belgien im Jahr 2021 des Föderalen Öffentlichen Dienst Finanzen (<https://economie.fgov.be/fr/file/7466918/download?token=MUK76209>) Haushalte in Belgien 21 % des Endenergieverbrauchs abbilden und der Energieverbrauch der Haushalte hauptsächlich auf den Wärmebedarf der Wohngebäude zurückzuführen ist;

In Erwägung, dass in Anwendung des hiervor angeführten Dekrets über die Energieeffizienz von Gebäuden alle neuen Wohneinheiten seit dem 1. Mai 2010 energetische Mindestanforderungen einhalten müssen und diese Anforderungen im Laufe der Jahre verstärkt worden sind:

Espez:

01/05/2010	≤ 170 kWh/(m ² *Jahr)	Klasse B
01/09/2011	≤ 130 kWh/(m ² *Jahr)	Klasse B
01/01/2017	≤ 115 kWh/(m ² *Jahr)	Klasse B
01/01/2021	≤ 85 kWh/(m ² *Jahr)	Klasse A

In Erwägung, dass laut den Daten des Öffentlichen Dienstes der Wallonie (Energieeffizienz von Wohnimmobilien aktualisiert am 19. März 2025) die Energieeffizienz des Wohnimmobilienbestands in der Wallonie (vor Mai 2010) weiterhin

PROTOKOLL DER SITZUNG DES GEMEINDERATS VOM 30.06.2025

eher schwach ist mit folgender Prozentanteilen (Stand 2023 - <https://etat.environnement.wallonie.be/contents/indicatorsheets/MEN%2010.eewGenerat-ePdf.do>):

A++	0,01%
A+	0,10%
A	1,10%
B	11,00%
C	16,20%
D	17,10%
E	16,00%
F	13,60%
G	24,90%

In Anbetracht des durch den Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 30. September 2021 eingeführten Prämiensystems für energetische Umbaumaßnahmen der Deutschsprachigen Gemeinschaft;

In Erwägung, dass die Energieeffizienz von Wohngebäuden durch Sanierungsmaßnahmen gesteigert werden kann, welche durch das hiavor beschriebenen Prämiensystem bezuschusst werden können;

In Erwägung, dass energetische Renovierungs- bzw. Umbaumaßnahmen zu Energieeinsparungen führen sowie die Energierechnungen der Bewohner reduzieren;

In Erwägung, dass die Energiekosten zu Lasten von Eigentümern, die ihre Wohneinheit selbst bewohnen, bereits für einen finanziellen Anreiz sorgen, da sich einschlägige Investitionen durch reduzierte Energierechnungen über die Jahre für sie rentabilisieren;

In Erwägung, dass die Energierechnungen von Mietwohneinheiten durch den Mieter getragen werden und sich der Anreiz für den Eigentümer für energetische Sanierungsmaßnahmen auf eine eventuelle Wertsteigerung des Gebäudes begrenzen;

In Erwägung, dass in der Regel auch leerstehende Wohneinheiten beheizt werden, um eine Verschlechterung der Bausubstanz zu vermeiden;

In Erwägung, dass in Anwendung des Artikels 34 des hiavor angeführten Dekrets über die Energieeffizienz von Gebäuden jede Person, die eine PEB-Einheit verkauft oder vermietet, vor dem Verkauf oder der Vermietung über einen PEB-Ausweis zu verfügen hat;

In Erwägung, dass die Erstellung eines PEB-Ausweises zwischen 100,- € und 400,- € kostet (Stand 2025), abhängig von der Größe und Komplexität des Gebäudes;

In Erwägung, dass laut Daten von Masteos (<https://masteos.prezly.com/35-des-logements-en-belgique-sont-des-passoires-energetiques>) energetische Renovierungs- bzw. Umbaumaßnahmen zwischen 200,- € und 300,- € pro m² und Energieklasse kosten:

- Energieklasse G nach C: 1.200 €/m²
- Energieklasse F nach C: 900 €/m²
- Energieklasse E nach C: 400 €/m²

In Erwägung, dass relevante Renovierungs- bzw. Umbaumaßnahmen erst geltend gemacht werden können, wenn ein hieraus resultierender offizieller PEB-Ausweis vorliegt und eine tatsächliche Verbesserung der Energieeffizienz festgestellt werden kann. Nicht realisierte Renovierungs- bzw. Umbauvorhaben sind energetisch gegenstandslos und können daher nicht geltend gemacht werden;

In Erwägung, dass energetische Sanierungen in gewissen Fällen aus technischen oder juristischen Gründen unmöglich sind. Dies gilt insbesondere in allen Fällen, in denen keine

PROTOKOLL DER SITZUNG DES GEMEINDERATS VOM

30.06.2025

notwendigen Genehmigungen durch die hierzu befugten Behörden ausgestellt werden können;

In Erwägung, dass Eigentümer von Mietwohneinheiten durch hiermit erzielbare Einnahmen über die finanzielle Potenz verfügen, in die betroffenen Objekte zu investieren oder im gegenteiligen Fall eine entsprechende Steuer zu leisten;

In Erwägung, dass im Rahmen dieser Steuer folgende Daten verarbeitet werden:

- PEB-Ausweis
 - Adresse
 - Beheizte Fußbodenfläche
 - Spezifischer Primärenergieverbrauch
- Kataster
 - Katasternatur
 - Capakey
 - Adresse
 - Name (Eigentümer)
 - Vorname (Eigentümer)
 - Anschrift (Eigentümer)
 - Nutzfläche
- Nationalregister
 - Adresse
 - Name (Bewohner)
 - Vorname (Bewohner)

In Erwägung, dass die Verarbeitungsdauer dieser Daten 5 Jahre beträgt;

Aufgrund der Artikel 35 und 174 § 2 des Gemeindedekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23. April 1988 in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 20. Dezember 2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;

Aufgrund des Urteils F.13.0175.F des Kassationshofs vom 11. September 2014, wonach in Bezug auf eine kommunale Steuerregelung [auf Leerstand] keine Befreiung für Gebäude in Staatsbesitz vorgesehen werden kann, ohne dass in einem solchen Fall das Ziel, das die sich daraus ergebende unterschiedliche Behandlung vernünftigerweise rechtfertigen kann, aus den bei ihrer Ausarbeitung zusammengestellten Unterlagen hervorgehen oder aus den von ihrem Verfasser zusammengestellten Verwaltungsunterlagen abgeleitet werden kann, und in Erwägung der Vorbildfunktion der öffentlichen Einrichtungen;

Auf Vorschlag des Mandatars Rainer Hintemann sowie nach Beratung im Ausschuss 1;

Nach Erläuterungen von Daniel Hilligsmann, der auf die Prinzipien der Steuer eingeht, die im Beschluss erläutert sind;

Nach einer Wortmeldung von Louis Goebbels, der befürchtet, dass die Kosten der Steuererhöhung vom Vermieter an den Mieter weitergegeben werden. Bezeichnend sei, dass keine andere Gemeinde eine solche Steuer erhebe;

Nach einer Wortmeldung von Iris Lampertz, die die Steuer als eine kurzfristige Methode sieht, die Kassen zu füllen. Sie befürchtet, die Leidtragenden seien die schwachen Mieter, die unter dem Deckmantel des Klimaschutzes zur Kasse gebeten würden, und zweifelt die Legalität der Steuer an. Zudem sei der Zeitraum zur Beschaffung der PEB-Zertifikate zu kurz bemessen;

Nach einer Wortmeldung von Rainer Hintemann, der darauf verweist, dass das Vorhandensein eines PEB-Zertifikates schon seit 2015 verpflichtend ist, und betont, dass die energetische Sanierung für Mieter und Vermieter Vorteile bringt und zudem ein gutes Mittel im Kampf gegen den Klimawandel sei;

PROTOKOLL DER SITZUNG DES GEMEINDERATS VOM

30.06.2025

Nach einer Rückmeldung von Daniel Hilligsmann, der erklärt, dass die Steuer einen Beitrag zur Aufwertung der Wohnungen im Ortskern von Kelmis leistet, zur Erreichung der Klimaziele beiträgt, Mieter schützt und Gelder generieren kann;

Nach einer Rückmeldung von Iris Lampertz, die betont, dass auf die Verwaltung ein großer Arbeitsaufwand zukommen wird und die Steuer für den öffentlichen Wohnungsbau Ostbelgien (ÖWOB) sehr kostspielig wird;

Nach einer Wortmeldung von Luc Frank, der der Meinung ist, dass statt einer Steuer die Mietgenehmigung der bessere Weg sei, um die Wohnsituation der Gemeinde zu verbessern;

Nach einer Wortmeldung von Pascal Kreusen, der auf ein Urteil des Kassationshofs verweist, das dazu führt, dass auch die ÖWOB besteuert wird. Er betont, dass es die Möglichkeit gibt, einen Einspruch einzureichen, und wird sich als Mitarbeiter der ÖWOB aus deontologischen Gründen bei der Abstimmung enthalten;

BESCHLIESST MIT

Ja-Stimmen: 11

D. HILLIGSMANN, B. KLINKENBERG, N. ROTHEUDT, S. NYSSSEN, R. LENAERTS, M. EMONTS-POHL, R. HINTEMANN, F. RENIER, A. HENNING, A. BRANDT, M. REUL

Nein-Stimmen: 7

L. FRANK, I. LAMPERTZ, W. THYSSEN, L. GOEBBELS, S. EMONTSPOHL, A. PAUQUET, R. SCHMITZ

Enthaltung: 1

P. KREUSEN

Artikel 1

zu Gunsten der Gemeinde KELMIS ab dem 01.01.2026 eine jährliche Steuer auf energieineffiziente Mietwohneinheiten zu erheben, die auf dem Gebiet der Gemeinde KELMIS liegen.

Artikel 2

im Sinne der vorliegenden Steuer gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- **Energieeffizienz eines Gebäudes (PEB/GEE):**
Energienmenge, die tatsächlich verbraucht oder berechnet wird, um den Energiebedarf im Rahmen der Standardnutzung des Gebäudes (u.a. Heizung, Warmwasserbereitung, Lüftung, Beleuchtung und ggf. Kühlung) zu decken.
- **PEB-Einheit:**
Gebäude oder Teil eines Gebäudes, das bzw. der für eine unabhängige Nutzung ausgelegt ist;
- **Wohneinheit:**
PEB-Einheit, die zu einer ständigen oder einstweiligen Nutzung als Einzel- oder Gemeinschaftswohnung bestimmt ist;
- **Ausweis über die Energieeffizienz (PEB-Ausweis):**
Ein von der Wallonie anerkannter Ausweis zur Bescheinigung der Energieeffizienz eines Gebäudes bzw. einer Gebäudeeinheit;

Artikel 3

Unter energieineffiziente Mietwohneinheit ist jeder Wohnraum zu verstehen, der zu einer ständigen Nutzung als Einzel- oder Gemeinschaftswohnung bestimmt ist, laut PEB-Ausweis einen Primärenergieverbrauch von 255 kWh/ (m²*Jahr) oder mehr aufweist und nicht vom Eigentümer bewohnt ist.

Artikel 4

Eigentümer, die im Besitz von Mietwohneinheiten sind, die sie selber nicht bewohnen, müssen der Gemeinde eine aktuelle Kopie des PEB-Ausweises vorlegen.

PROTOKOLL DER SITZUNG DES GEMEINDERATS VOM

30.06.2025

Die Steuer wird proportional zur beheizten Fläche und unter Berücksichtigung der Energieklasse berechnet: zu entrichtende Steuer = Steuersatz für die entsprechende Energieklasse x beheizte Fußbodenfläche der Wohneinheit.

Folgende Steuersätze werden für die Energieklassen mit einem Primärenergieverbrauch von über 255 kW/m² x Jahr festgelegt.

D	2,- €/m ² /Jahr
E	4,- €/m ² /Jahr
F	9,- €/m ² /Jahr
G	12,- €/m ² /Jahr

Die beschriebenen Werte unterliegen einer jährlichen Anpassung im Oktober aufgrund des Verbraucherindex von Oktober 2024 (Basiswert: 132,79, Indexbasis 2013 = 100).

Die Steuer ist für das ganze Jahr geschuldet.

Artikel 5 Meldepflicht und Veranlagung von Amts wegen

§1 Der Eigentümer einer Mietwohneinheit auf dem Gebiet der Gemeinde Kelmis ist verpflichtet, bis zum 1. Oktober des Jahres, das der Steuererhebung vorausgeht, der Gemeindeverwaltung eine Erklärung zukommen zu lassen auf Basis des durch die vorliegende Steuerverordnung festgelegten Formulars.

Dem Formular ist notwendiger Weise ein PEB-Ausweis beizufügen, aus dem unter anderem die beheizte Fußbodenfläche und der spezifischer Primärenergieverbrauch der Mietwohneinheit hervorgeht.

Für Mietwohneinheiten die neu oder wieder vermietet werden, gilt eine Erklärungsfrist von drei Monaten nach Unterzeichnung des Mietvertrags oder nach Einzug der Mieter, je nachdem welches Ereignis sich früher zuträgt. Die Besteuerung kann frühestens ab Bezug der Mietwohneinheiten erhoben werden.

Durch Ausbleiben einer Erklärung innerhalb der in dieser Verordnung vorgesehenen Fristen oder eine unrichtige, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerschuldners ist die Gemeinde berechtigt die Steuer von Amts wegen zu erheben nach der gesetzlichen Prozedur.

Die Gemeinde kann den Eigentümern, die keine fristgerechte Erklärung abgegeben haben, ein Erinnerungsschreiben mit Formular übermitteln, wobei dann eine Erklärungsfrist von einem Monat nach Versand der Erinnerung per einfachem Brief oder E-Mail gilt.

Eigentümer, die keinen PEB-Ausweis vorlegen, werden automatisch in die Energieklasse G eingestuft und die Steuer auf dieser Basis sowie den Flächenangaben (Nutzfläche), die aus den Daten der Katasterverwaltung hervorgehen, veranlagt.

§2 Vor der Veranlagung von Amts wegen teilt das Gemeinderatkollegium oder der dazu designierte Beamte dem Steuerpflichtigen per Einschreiben die Gründe für die Anwendung des Verfahrens von Amts wegen, die Elemente, auf denen die Veranlagung beruht, die Art und Weise wie diese Elemente bestimmt wurden und die Berechnung sowie Höhe der Steuer mit.

§3 Der Steuerpflichtige verfügt über eine Frist von dreißig Kalendertagen ab dem dritten Werktag nach Absendung der Mitteilung per Einschreiben, um schriftlich Stellung zu nehmen. In dem in §2 genannten Schreiben wird er über dieses Recht informiert. Die Steuer darf nicht festgesetzt werden, bevor diese Frist abgelaufen ist. Werden die zur Besteuerung von Amts wegen vorgeschlagenen Elemente vom Steuerpflichtigen bestritten, so hat der Steuerpflichtige den Nachweis für die Richtigkeit der von ihm geltend gemachten Angaben zu erbringen.

§4 Die von Amts wegen festgelegten Steuerbeträge können um einen Betrag erhöht werden, der das Doppelte der geschuldeten Steuer nicht übersteigen darf.

PROTOKOLL DER SITZUNG DES GEMEINDERATS VOM

30.06.2025

§5 Der Steuerpflichtige kann jederzeit der Gemeinde den Nachweis der Änderung der Energieklasse für die betroffene Mietwohneinheiten zukommen lassen. Die neue Energieklasse wird ab dem Folgemonat der Übermittlung des Nachweises angewandt.

§6 Eigentümer können in Fällen von technischer oder juristischer Unmöglichkeit, das Gebäude energetisch zu sanieren, eine Befreiung der Steuer beim Gemeindegremium beantragen. Der Beweis der Unmöglichkeit obliegt dem Steuerpflichtigen. Das Gremium entscheidet nach Ermessen und auf Grundlage objektiver Kriterien.

Artikel 6 Untersuchungen und Kontrollen

§1 Das Gemeindegremium bestimmt und vereidigt die Mitglieder des Gemeindepersonals, die zuständig sind, die Kontrollen oder Untersuchungen durchzuführen und die Feststellungen zu tätigen, die hinsichtlich der Anwendung der Steuerverordnung erforderlich sind. Die von ihnen verfassten Protokolle sind bis zum Beweis des Gegenteils beweiskräftig.

§2 Jede Person, die über Unterlagen oder Dokumente verfügt, die für die Festsetzung der Steuer erforderlich sind, ist verpflichtet, diese auf Verlangen der in §1 dieses Artikels genannten Mitarbeiter vorzulegen. Jede Person ist auch verpflichtet, den in §1 dieses Artikels genannten Mitarbeitern freien Zugang zu bebauten oder unbebauten Grundstücken, die einen steuerpflichtigen Gegenstand darstellen oder enthalten können, zu gewähren, um die Steuerpflicht festzustellen oder die Steuerbemessungsgrundlage zu ermitteln oder zu überprüfen.

Artikel 7

Die Bestimmungen betreffend die Festsetzung, die Beitreibung und das Einspruchsverfahren sind die Artikel 184 bis 193 des Gemeindegemeindegesetzes und des Königlichen Erlasses vom 12. April 1999 über das Verfahren vor dem Provinzgouverneur oder dem Gemeindegremium für Provinzialsteuern oder Gemeindesteuern.

Artikel 8

Der Finanzdienst übermittelt vorliegenden Beschluss der Aufsichtsbehörde zwecks Genehmigung.

12. Aufhebung der Gewährung einer Gemeindebeihilfe für die Renovierung und Aufwertung von Hausfassaden

DER GEMEINDERAT

Aufgrund des Gemeindegemeindegesetzes vom 23. April 2018 in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Beschlusses vom 28.09.2015, mit dem Gemeindebeihilfen für die Renovierung und Aufwertung von Hausfassaden gewährt wurden;

In Anbetracht, dass die bezuschussbaren Renovierungsarbeiten auch der Energiesteigerung dienen können;

In Anbetracht, dass die Energieprämien der Deutschsprachigen Gemeinschaft seit dem 01.01.2024 für etliche Arbeiten zwecks Erhöhung der Energieeffizienz (Gebäudehülle, Heizungssysteme, Fassaden- und Dachbegrünung) beantragt werden können;

In Erwägung, dass die Gemeindebeihilfen eingeführt wurden, bevor die übergeordneten Behörden ähnliche und weiterführende Prämiensysteme eingeführt haben;

In Erwägung, dass die Gemeindebeihilfen, im Vergleich zu den Energieprämien der Deutschsprachigen Gemeinschaft, keine nachhaltige finanzielle Anregung darstellt;

In Anbetracht der neuen Steuer auf energieineffiziente Mietwohnungen für die Rechnungsjahre 2025-2029;

In Erwägung, dass eine Besteuerung auf Energieineffizienz bei gleichzeitiger Gewährung von Gemeindebeihilfen finanziell ineffizient ist;

Nach Erläuterungen des Vorsitzenden und auf Vorschlag des Kollegiums;

PROTOKOLL DER SITZUNG DES GEMEINDERATS VOM

30.06.2025

Nach einer Wortmeldung von Herrn Louis Goebbels, der hervorhebt, dass diese Unterstützung bislang insbesondere für Einwohner mit begrenzten finanziellen Ressourcen eine positive Entlastung darstelle. Es wurde betont, dass nicht alle Haushalte in der Lage seien, kostenintensive energetische Maßnahmen eigenständig umzusetzen;

BESCHLIESST MIT

Ja-Stimmen: 12

D. HILLIGSMANN, B. KLINKENBERG, P. KREUSEN, N. ROTHEUDT, S. NYSSSEN, R. LENAERTS, M. EMONTS-POHL, R. HINTEMANN, F. RENIER, A. HENNING, A. BRANDT, M. REUL

Nein-Stimmen: 7

L. FRANK, I. LAMPERTZ, W. THYSSEN, L. GOEBBELS, S. EMONTSPOHL, A. PAUQUET, R. SCHMITZ

Artikel 1

Der Beschluss des Gemeinderats vom 28. September 2015 zur Gewährung von Beihilfen für die Renovierung und Aufwertung von Hausfassaden wird aufgehoben.

Artikel 2

Der in Artikel 1 erwähnte Beschluss ist anwendbar auf Anträge, die vor dem 1. Juli 2025 beantragt wurden.

Artikel 3

Vorliegender Beschluss tritt am 1. Juli 2025 in Kraft.

Artikel 4

Laufende Anträge werden gemäß dem Beschluss vom 28. September 2015 zur Gewährung von Beihilfen für die Renovierung und Aufwertung von Hausfassaden abgeschlossen;

Artikel 5

Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Verwaltungsaufsicht übermittelt.

13. Festlegung der Gemeindezuschlagssteuer zur Steuer auf die Einkünfte natürlicher Personen für das Rechnungsjahr 2025 - Artikel 04000/37201

DER GEMEINDERAT

Aufgrund des Dekretes des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;

Aufgrund von Artikel 35 und 174 § 21 des Gemeindedekretes;

Aufgrund des Einkommensteuergesetzbuches von 1992 insbesondere die Artikel 465 bis 470;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

In Anbetracht des Gemeinderatsbeschlusses vom 19.11.2024, gutgeheißen durch die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft am 20.12.2024, mit welchem für das Rechnungsjahr 2025 eine Gemeindezuschlagssteuer zur Steuer auf die Einkünfte natürlicher Personen in Höhe von 6,90 % des Teiles der dem Staat geschuldeten Steuer auf die Einkünfte natürlicher Personen festgelegt worden ist;

In Anbetracht der Vorgabe durch die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, einen ausgeglichenen Mehrjahreshaushaltsplan vorzulegen;

Nach Prüfung der Steuersätze der Nachbargemeinden auf die Einkünfte natürlicher Personen, die einen Satz von mindestens 7,5 führen;

Auf Vorschlag des Gemeindeskollegiums und nach Begutachtung durch den Ausschuss des Gemeinderates am 25.06.2025;

PROTOKOLL DER SITZUNG DES GEMEINDERATS VOM

30.06.2025

Nach einer Wortmeldung von Iris Lampetz, die in Frage stellt, ob die Bevölkerungsstruktur von Kelmis der Mehrheit bekannt ist. Diese Steuermaßnahme belaste die finanzschwache Bevölkerung;

BESCHLIESST MIT:

Ja.Stimmen: 12

D. HILLIGSMANN, B. KLINKENBERG, P. KREUSEN, N. ROTHEUDT, S. NYSSSEN, R. LENAERTS, M. EMONTS-POHL, R. HINTEMANN, F. RENIER, A. HENNING, A. BRANDT, M. REUL

Nein-Stimmen: 7

L. FRANK, I. LAMPERTZ, W. THYSSEN, L. GOEBBELS, S. EMONTSPOHL, A. PAUQUET, R. SCHMITZ

Artikel 1

Für das Rechnungsjahr 2025 wird zu Gunsten der Gemeinde eine Gemeindezuschlagssteuer zur Steuer auf die Einkünfte natürlicher Personen zu Lasten der Einwohner des Königsreiches erhoben, welche am 1. Januar des Jahres, das dem Rechnungsjahr seinen Namen gibt, in der Gemeinde besteuert sind.

Artikel 2

Für alle Steuerpflichtigen wird der Satz dieser Steuer unverändert auf **7,50 %** des Teiles der dem Staat für das gleiche Rechnungsjahr geschuldeten Steuer auf die Einkünfte natürlicher Personen, gemäß den Bestimmungen des Artikels 466 des Einkommensteuergesetzbuches von 1992, festgelegt.

Artikel 3

Der gegenwärtige Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen der Verwaltungsaufsicht übermittelt.

14. Festlegung der Gebührenordnung für die Miete von Gemeindesälen

DER GEMEINDERAT

Aufgrund des Dekretes des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinde des deutschen Sprachgebiets;

Aufgrund des Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 in seiner aktuell geltenden Fassung;

In Anbetracht der Initiative der VoG Select, ihre Gebührenordnung anzugleichen;

In Erwägung der Opportunität, dem Bürger somit eine vereinfachte und vereinheitlichte Gebührenverordnung anbieten zu können;

In Anbetracht der Konzertierung mit den Vereinen der Gemeinde Kelmis am 02.06.2025;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach ausführlichen Diskussionen im Ausschuss vom 25.06.2025;

Nach einer Erläuterung des zuständigen Schöffen, Björn Klinkenberg, der betont, dass das Ziel darin bestehe eine einheitliche Tarifstruktur zu etablieren, und hervorhebt, dass der Vorschlag der CSP-Fraktion aus der Ausschusssitzung, die Kautions für die Anmietung der Küchen zu erhöhen, in den Beschluss aufgenommen worden sei;

Nach einer Wortmeldung von Louis Goebbels, der betonte, dass im Hinblick auf die Patronage die Entwicklung eines neuen Gesamtkonzepts erforderlich sei. Die Maßnahme, die Mieten herauszusetzen, sei zu kurz gegriffen;

Nach einer Wortmeldung von Serge Emontspohl, die die Kultur- und Vereinslandschaft insgesamt betrifft, in der kritisiert wurde, dass der Ansatz des Sparens grundsätzlich korrekt sei, jedoch der gewählte Weg als nicht zielführend anzusehen sei. Es könne kein Konsens mit den Vereinen festgestellt werden. Zudem stehe die Zukunft des Wochenmarktes unter

PROTOKOLL DER SITZUNG DES GEMEINDERATS VOM 30.06.2025

ungünstigen Vorzeichen. Das Kultur- und Vereinsleben komme durch die Einsparungen zum Erliegen;

Nach einer Rückmeldung des Bürgermeisters, der betonte, dass eine Einsparung nicht ohne entsprechende Maßnahmen erfolgen könne. Es seien Vergleiche mit den Nachbargemeinden angestellt worden, um die Preisspannen zu ermitteln. Zudem seien die Zuschüsse für Vereine nicht gekürzt worden;

Nach einer Wortmeldung von Iris Lampertz, die betonte, dass die erwirtschafteten Gelder in die Infrastrukturen investiert werden sollten;

BESCHLIESST MIT:

Ja-Stimmen: 12

D. HILLIGSMANN, B. KLINKENBERG, P. KREUSEN, N. ROTHEUDT, S. NYSSSEN, R. LENAERTS, M. EMONTS-POHL, R. HINTEMANN, F. RENIER, A. HENNING, A. BRANDT, M. REUL

Nein-Stimmen: 7

L. FRANK, I. LAMPERTZ, W. THYSSEN, L. GOEBBELS, S. EMONTSPOHL, A. PAUQUET, R. SCHMITZ

Artikel 1

ab dem 01.08.2025 gelten folgende Kautionen für Gemeindesäle:

Saal	Kaution
Patronage	100,00 €
Gemeindeschule Kelmis und Hergenrath	100,00 €
Kulturheim Hergenrath	100,00 €

Artikel 2

ab dem 01.08.2025 gelten folgende Mietpreise für die Gemeindeschulen und für das Kulturheim, die Mietpreise für die Patronage treten ab dem 01.07.2026 in Kraft:

Saal	Miete
<u>Patronage</u>	
- Totenkaffee - gleich welcher Saal	25,00 €
- Wirtschaft (alle anderen Veranstaltungen)	90,00 €
- kleiner und halber Saal (alle anderen Veranstaltungen)	90,00 €
Veranstaltung für Familien und hiesige Vereine pro Stunde bis 4 Stunden im kleinen Saal und in der Wirtschaft	4 €
- ganzer Saal	500,00 €
- Sondertarif kelmiser Vereine pro Wochenende	150,00 €
<u>Gemeindeschule Kelmis und Hergenrath (Säle)</u>	
allgemeiner Stundensatz	20,50 €
Tagespauschale ab 4 Stunden	250,00 €
Veranstaltung für Familien und hiesige Vereine pro Stunde bis 4 Stunden	4,00 €
Tagespauschale für Familien und hiesige Vereine ab 4 Stunden	90,00 €
<u>Kulturheim Hergenrath</u>	

PROTOKOLL DER SITZUNG DES GEMEINDERATS VOM 30.06.2025

allgemeiner Stundensatz	20,50 €
Tagespauschale ab 4 Stunden	250,00 €
Veranstaltung für Familien und hiesige Vereine pro Stunde bis 4 Stunden	4,00 €
Tagespauschale für Familien und hiesige Vereine ab 4 Stunden	90,00 €

Übernachtungen in voranstehenden Räumlichkeiten sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Gemeindegremiums erlaubt. Die Patronage kann ausschließlich in Verbindung mit dem Betreiber gemietet werden. In begründeten Ausnahmefällen für die Anmiete der Säle der Schulen liegt der Mietpreis im Ermessen des Gemeindegremiums

Artikel 3

- Die Mietpreise unterliegen einer jährlichen Indexierung auf Basis des Gesundheitsindex des Monats Dezember 2025;
- die Indexierung unterliegt einer anschließenden Aufrundung auf
 - * die nächsten 0,50 EUR bei Beträgen von 0,01 bis 0,49 EUR;
 - * den nächsten Euro bei Beträgen von 0,51 bis 0,99 EUR.

Die erste Indexierung findet 2026 statt.

Artikel 4

Für die Anmietung der Schulküchen gelten die gleichen Tarife, aber eine Kautions in Höhe von 200 Euro, wie für die Säle. Anfragen zur Anmietung der Küchen der Gemeindeschulen werden an das Kollegium gerichtet, das die Modalitäten festlegt.

Artikel 5

gegenwärtigen Beschluss der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen der allgemeinen Verwaltungsaufsicht zu übermitteln.

15. Festlegung der Standgebühren für den Weihnachtsmarkt auf öffentlichem Eigentum für die Rechnungsjahre 2025 bis 2029

DER GEMEINDERAT

Aufgrund des Dekretes des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;

Aufgrund der Bestimmungen des Artikels 35 des Gemeindegemeinschaftsdekretes vom 23.04.2018 in seiner aktuellen Fassung;

In Anbetracht, dass der Steigerung von Strom-, Material- und Personalkosten;

In Anbetracht der Konzentrierung mit den Teilnehmern des Weihnachtsmarktes am 2.06.2025;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach Erläuterungen des zuständigen Schöffen, Björn Klinkenberg, der erklärte, dass die angepasste Tarifstruktur dazu führe, dass das Zelt langfristig angeboten werden könne;

Nach einer Wortmeldung von Louis Goebbels, der befürchtet, dass einige Anbieter abspringen werden, weil sie es nicht schaffen, die erhöhten Gebühren durch den Verkauf zu tragen. Die NBK stimme nur der Erhöhung für Standplätze unter dem Zelt zu;

BESCHLIESST MIT:

Ja-Stimmen: 15

PROTOKOLL DER SITZUNG DES GEMEINDERATS VOM

30.06.2025

D. HILLIGSMANN, B. KLINKENBERG, P. KREUSEN, N. ROTHEUDT, S. NYSSSEN, R. LENAERTS, M. EMONTS-POHL, R. HINTEMANN, F. RENIER, A. HENNING, A. BRANDT, M. REUL, R. SCHMITZ, L. GOEBBELS, A. PAUQUET

Nein-Stimmen: 4

L. FRANK, I. LAMPERTZ, S. EMONTSPOHL, W. THYSSEN

Artikel 1

Für eine unbestimmte Dauer, beginnend am 01.07.2025 wird zu Gunsten der Gemeinde Kelmis eine Standgebühr für den Weihnachtsmarkt (für das gesamte Wochenende) auf öffentlichem Eigentum erhoben.

Artikel 2

Die Gebühr wird durch die Person oder die Vereinigung geschuldet, die das öffentliche Eigentum für das Aufstellen von Verkaufsständen, Schaustellerbuden und Buden auf den jährlich stattfindenden Weihnachtsmarkt innerhalb der Gemeinde Kelmis in Anspruch nimmt.

Artikel 3

Die Weihnachtsbuden sind abschließbar und haben eine Größe von 2,50 x 2,00 Meter. Die Buden werden durch die Gemeinde mit einem Stromkasten zur Verfügung gestellt.

Die Weihnachtsbuden werden vom Aussteller eingerichtet.

Es werden nur Weihnachtsbuden der Gemeinde Kelmis im Zelt zugelassen.

Die Standgebühren werden wie folgt festgelegt:

1. Weihnachtsbuden im Zelt :

- Imbiss/Getränke: 300,00 € Miete + 50,00 € Kautions
- Verkaufsprodukte: 150,00 € Miete + 50,00 € Kautions

Bei Nutzung einer 2. Imbiss/Getränkebude, kostet die 2. Bude 200,00 €

BESCHLIESST MIT:

Ja-Stimmen: 12

D. HILLIGSMANN, B. KLINKENBERG, P. KREUSEN, N. ROTHEUDT, S. NYSSSEN, R. LENAERTS, M. EMONTS-POHL, R. HINTEMANN, F. RENIER, A. HENNING, A. BRANDT, M. REUL

Nein-Stimmen: 7

R. SCHMITZ, L. GOEBBELS, A. PAUQUET, L. FRANK, I. LAMPERTZ, S. EMONTSPOHL, W. THYSSEN

Artikel 4

2. Weihnachtsbuden außerhalb des Zeltes :

- Imbiss/Getränke: 200,00 € Miete + 50,00 € Kautions.
- Verkaufsprodukte: 100,00 € Miete + 50,00 € Kautions.

3. Teilnahme mit eigenem Ausstellungsstand/Zelt :

- Stand Essen und Getränke bis 75 m²: 200,00 € Miete + 50,00 € Kautions. Jeder zusätzliche m² wird zum Preis von 20,00 € berechnet
- Andere Ausstellungsstände (Verkauf) bis 5 m²: 100,00 € Miete + 50,00 € Kautions. Jeder zusätzliche m² wird zum Preis von 20,00 € berechnet

4. Schaustellerbuden :

- Pauschale von 100,00 €

BESCHLIESST MIT:

Ja-Stimmen: 15

D. HILLIGSMANN, B. KLINKENBERG, P. KREUSEN, N. ROTHEUDT, S. NYSSSEN, R. LENAERTS, M. EMONTS-POHL, R. HINTEMANN, F. RENIER, A. HENNING, A. BRANDT, M. REUL, R. SCHMITZ, L. GOEBBELS, A. PAUQUET

PROTOKOLL DER SITZUNG DES GEMEINDERATS VOM

30.06.2025

Nein-Stimmen: 4

L. FRANK, I. LAMPERTZ, S. EMONTSPOHL, W. THYSSEN

Artikel 5

Die Gebühr wird bei Erhalt der Genehmigung geschuldet. Sollte die Gebühr spätestens 1 Monat vor Beginn des Weihnachtsmarktes nicht bezahlt sein, kann die Gemeinde über den zugewiesenen Standplatz verfügen ohne hierfür irgendeine Entschädigung zahlen zu müssen. Im Falle der Nichteinnahme des reservierten Standplatzes, schuldet die Person/Vereinigung der Gemeinde 30 % der festgelegten Standgebühr.

Die Genehmigung zur Belegung eines Standplatzes ist persönlich. Demnach ist es den Genehmigungsinhabern nicht gestattet, ohne schriftliche und vorherige Genehmigung des Gemeindegremiums, ihren Standplatz ganz oder teilweise an Dritte zu übertragen.

Bei Übertragung ohne vorherige Genehmigung verfällt die durch den Abtretenden gezahlte Standgebühr und der Übernehmer ist zur Zahlung der gesamten geschuldeten Gebühr für die Benutzung des Standplatzes verpflichtet.

Artikel 6

Die Gebühr unterliegt:

- a. einer jährlichen Indexierung auf Basis des Gesundheitsindex des Monats Dezember des Jahres 2027.
- b. einer anschließenden Aufrundung auf:

- die nächsten 0,50 Euro bei Beträgen von 0,01 bis 0,49 Euro;
- den nächsten Euro bei Beträgen von 0,51 bis 0,99 Euro

c. aufgrund der Aufrundung auf die nächsten 0,50 Euro, findet die erste Indexierung erst im Jahre 2028 statt.

Artikel 7

In Ermangelung einer Zahlung auf gutlichem Wege, wird die Beitreibung der geschuldeten Gebühren auf dem Zivilweg erwirkt.

Artikel 8

Die gegenwärtige Beschlussfassung wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

16. Festlegung der Gemeindesteuern und Gebühren des Dienstes Zivilangelegenheiten für die Rechnungsjahre 2025 bis 2030 * Artikel 04000/36104

DER GEMEINDERAT

Aufgrund der Artikel 41, 162 und 170 der belgischen Verfassung in Bezug auf die steuerliche Autonomie der Gemeinden;

Aufgrund des Artikels 8 des Dekretes vom 20.12.2004 der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

Aufgrund der Artikel 35, 174 sowie 184 bis 193 des Gemeindegemeinschaftsdekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 17.04.2023 betreffend die Festlegung der Gemeindesteuern und Gebühren des Dienstes Zivilangelegenheiten für die Rechnungsjahre 2023 bis 2026, der am 26.05.2023 von der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft genehmigt worden ist;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 25.03.2003 über das Ausstellen von elektronischen Personalausweisen so wie abgeändert;

Aufgrund des Gesetzes vom 13.04.2019 über die Einführung des Kodex der gütlichen und nichtgütlichen Beitreibung von steuerlichen und nicht-steuerlichen Forderungen;
veröffentlicht im Belgischen Staatsblatt vom 30.04.2019;

PROTOKOLL DER SITZUNG DES GEMEINDERATS VOM

30.06.2025

Aufgrund des Gesetzes vom 15.05.1987 über die Namen und Vornamen, so wie abgeändert durch das Gesetz vom 18.06.2018;

Aufgrund des Gesetzes vom 07.01.2024 zur Abänderung des früheren Zivilgesetzbuches und des Gesetzes über die Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebühren, um das Verfahren der Namensänderung flexibler zu gestalten;

In Erwägung, dass das Gesetz vom 18.06.2018 das Gesetz vom 15.05.1987 über die Namen und Vornamen abändert, so dass ab dem 01.08.2018 Anträge zur Vornamensänderung beim Standesamt der Gemeinde eingereicht werden müssen;

In Erwägung, dass das Gesetz vom 07.01.2024 die Regeln und Prozeduren zur Änderung von Namen festlegt und die Befugnis zur Änderung in bestimmten Fällen dem Standesbeamten überträgt;

In Erwägung, dass jede volljährige oder minderjährige emanzipierte Person einmalig einen Antrag auf Namensänderung stellen kann; erfolgt die Namensänderung zugunsten des Namens des Vaters, der Mutter oder einer Kombination ihrer beiden Namen ist der Standesbeamte zuständig, in allen anderen Fällen ist der Antrag dem FÖD Justiz zu unterbreiten;

In Erwägung, dass es aus Kostengründen angebracht scheint, die Gebühren für Kontrollen und andere administrative Verrichtungen neu vorzusehen und anzupassen, um dem tatsächlichen Arbeitsaufwand Rechnung tragen zu können;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuern und Gebühren das Ziel verfolgen, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

Nach Durchsicht der Gesetzgebung über die Festlegung und die Eintreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern;

Nach Durchsicht der „Allgemeinen Steuerordnung“ der Gemeinde Kelmis;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Begutachtung der angepassten Steuerverordnung durch den Finanzausschuss;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Ab dem 01.08.2025 bis zum 31.12.2030 wird zu Gunsten der Gemeinde eine Steuer auf das Ausstellen von Verwaltungsdokumenten erhoben.

Artikel 2

Die Steuer wird durch die Person geschuldet, der das Dokument auf ihren Antrag oder von Amts wegen ausgestellt wird.

Artikel 3

Der Betrag der Steuer wird wie folgt festgelegt:

a) Personalausweise für Belgier oder Ausländer

- 15,00 € für eine belgische eID
- 15,00 € für eine belgische eID im Eilverfahren „dringend“
- 15,00 € für eine belgische eID im Eilverfahren „sehr dringend“
- 15,00 € für eine elektronische Ausländerkarte
- 15,00 € für eine elektronische Ausländerkarte im Eilverfahren „dringend“
- 15,00 € für eine elektronische Ausländerkarte im Eilverfahren „sehr dringend“
- 7,50 € für eine Neubeantragung der PUK-Nummer;
- 2,50 € für eine Kids iD;

b) Aufenthaltstitel für Ausländer

- 7,50 € pro Immatrikulationsbescheinigung

PROTOKOLL DER SITZUNG DES GEMEINDERATS VOM

30.06.2025

c) Hochzeiten

- 40,00 € als Bearbeitungsgebühr pro Hochzeit.

d) Sonstige Dokumente, Zugangscodes oder Bescheinigungen jeder Art, Auszüge, Abschriften, Unterschrifts- und Abschriftsbeglaubigungen

1) stempelpflichtige Dokumente, allgemein :

- 5,00 € für jede Ausfertigung
- 5,00 € pro schriftliche Auskunftsanfragen
- 10,00 € für eine Hygiene- und Moralitätsbescheinigung für Schankwirtschaften

2) Beglaubigungen von Unterschriften und Abschriften :

- 2,00 € pro Beglaubigung einer Abschrift
- 5,00 € für die Beglaubigung einer Unterschrift (die Erlaubnis für die Teilnahme an Ausflügen/Schneeklassen sowie die Reiseerlaubnis für Minderjährige sind steuerfrei)

3) Reisepässe :

- 23,00 € für jeden neuen Reisepass eines Erwachsenen (Reisepässe, die für Kinder unter 18 Jahren ausgestellt werden, sind steuerfrei)
- 27,50 € bei Anwendung des Dringlichkeitsverfahrens

4) Führerscheine :

- 12,50 € pro Ausstellung

5) Standesamtsurkunden

- 10,00 € pro Urkunde

6) Fotokopien

- 0,25 € pro einseitiger A4 Schwarzweißkopie
- 0,50 € pro einseitiger A4 Buntkopie
- 0,50 € pro einseitiger A3 Schwarzweißkopie
- 1,00 € pro einseitiger A3 Buntkopie

7) Beantragung von Zugangscodes („TOKEN“)

- 5,00 € pro Beantragung

e) Pauschale Personalkosten für verwaltungstechnische Dienstleistungen

- 50,00 € pro Stunden
- Nationalitätsanfragen: Pauschale von 1 Stunde;
- Anmeldung aus dem Ausland: Pauschale von 2 Stunden;

Die Pauschalgebühr von Personal unterliegt:

- a. einer jährlichen Indexierung auf Basis des Gesundheitsindex des Monats Dezember des Jahres 2025.
- b. einer anschließenden Aufrundung auf:
 - die nächsten 0,50 Euro bei Beträgen von 0,01 bis 0,49 Euro;
 - den nächsten Euro bei Beträgen von 0,51 bis 0,99 Euro.
- c. aufgrund der Aufrundung auf die nächsten 0,50 Euro, findet die erste Indexierung erst im Jahre 2026 statt.

f) Beantragung einer Vornamens- oder Familiennamensänderung

- Die Steuer für die Beantragung einer Vornamens- oder **Familiennamens**änderung auf 200 € festzulegen;
- Eine Ermäßigung der vorgenannten Steuer auf 49 € für Personen vorzusehen, deren Vornamen:
 - lächerlich oder anstößig ist (an sich, in Verbindung mit dem Namen oder weil er veraltet ist),
 - einen fremden Klang hat,
 - verwirrend ist,
 - nur durch einen Bindestrich oder ein Zeichen, das seine Aussprache ändert, abgeändert wird,
 - lediglich abgekürzt wird.

PROTOKOLL DER SITZUNG DES GEMEINDERATS VOM 30.06.2025

Gemäß Artikel 3, §2 Absatz 4 des Gesetzes vom 15. Mai 1987 den Betrag der Steuer für die Beantragung einer Vornamensänderungen von Personen, die im Innersten fest und unumstößlich davon überzeugt sind, dem anderen als dem in der Geburtsurkunde angegebenen Geschlecht anzugehören, und die die entsprechende Geschlechterrolle angenommen haben, auf 10% der Steuer für die Beantragung einer Vornamensänderungen festzulegen, d.h. 20 €.

- Ausländische Staatsbürger, welche die belgische Staatsangehörigkeit beantragt haben und ohne Vornamen sind, werden von der Gebühr befreit.

Artikel 4

Die Steuer wird bei der Aushändigung oder der Bestellung des Dokumentes erhoben.

Artikel 5

Die Verwaltungsdokumente sind von der Steuer befreit, wenn sie benötigt werden im Rahmen:

- der Studienbörsen;
- der Suche nach einer Arbeitsstelle;
- der Ablegung einer Prüfung;
- der Einschreibung als Wohnungssuchender bei einer von der Regionalen Wohnungsbaugesellschaft für Wallonien anerkannten Gesellschaft;
- der Gewährung von Umzugs-, Einzugs- und Mietbeihilfen;
- der Urkunden, welche die Gemeindeverwaltung aufgrund eines Gesetzes oder einer Königlichen Verordnung oder irgend einer Verordnung der Behörde kostenlos auszustellen hat;
- der für bedürftige Personen ausgestellten Urkunden. Die Bedürftigkeit wird durch jeden Beweisbeleg festgestellt;
- der Genehmigungen bezüglich religiöser, laizistischer oder politischer Veranstaltungen;
- der Genehmigungen bezüglich Tätigkeiten, die als solche bereits zu Gunsten der Gemeinde steuer- oder gebührenpflichtig sind;
- der den Versicherungsgesellschaften mitgeteilten Urkunden oder Auskünfte hinsichtlich des in Sachen auf der öffentlichen Straße ereigneten Unfälle;
- des Ausstellens von Dokumenten für die Gerichtsbehörden, für die öffentlichen Verwaltungen und gleichgestellten Einrichtungen und gemeinnützigen Anstalten;

Artikel 6

Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 3 c) ist die Steuer nicht anwendbar auf die Ausstellung von Dokumenten, die auf Grund eines Gesetzes, einer Königlichen Verordnung oder einer Verordnung der Behörde bereits zu Gunsten der Gemeinde steuer- oder gebührenpflichtig sind.

Es wird jedoch eine Ausnahme für die Gebühren gemacht, die den Gemeinden bei der Ausstellung von Reisepässen von Amts wegen zustehen, wie diese im Artikel 5 des Tarifs für Kanzlei- und Konsulargebühren vorgesehen sind und innerhalb des Königreichs erhoben werden.

Artikel 7

Es handelt sich um eine Barsteuer ohne vorherige Erklärung; somit unterliegt gegenwärtige Steuerordnung Titel II der „Allgemeinen Steuerordnung“ der Gemeinde.

Artikel 8

gegenwärtigen Beschluss der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen der allgemeinen Verwaltungsaufsicht zu übermitteln.

PROTOKOLL DER SITZUNG DES GEMEINDERATS VOM

30.06.2025

DER GEMEINDERAT

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes über die allgemeine Zuständigkeit des Gemeinderates;

Aufgrund der aktuell geltenden Regelung zur Gewährung einer Geburtsprämie, die durch die Gemeinderatsbeschlüsse vom 31.01.2011, 16.07.2012 und 28.01.2019 genehmigt bzw. angepasst worden ist;

In Erwägung, dass die in der Regelung festgelegten Prämien weiterhin in Form von Einkaufsgutscheinen gewährt werden, um somit die Kelmiser Geschäftswelt zu unterstützen;

In Erwägung, dass das Gemeindegremium dem Gemeinderat die Empfehlung unterbreitet, eine pauschale Prämie pro Kind zu gewähren, wobei hierbei zu berücksichtigen ist, dass die finanziellen Aufwendungen für das zweite, dritte und sämtliche nachfolgende Kinder nicht über die Kosten des ersten Kindes hinausgehen;

Nach Kenntnisnahme der Erläuterung des Bürgermeisters;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG

Artikel 1

die Regelung zur Gewährung einer Geburtsprämie (in Artikel 1, Punkt A) wie folgt abzuändern:

"Folgende Geburtsprämie wird den Müttern gewährt, welche am Tage der Geburt ihres Kindes ihren effektiven Wohnsitz auf dem Gebiet der Gemeinde Kelmis haben und in den Bevölkerungsregistern der Gemeinde Kelmis eingetragen sind. Keinesfalls berücksichtigt werden die Personen, die sich im Warteregister befinden: 75,00 EUR pro Kind. Die hiervor festgelegte Prämie wird den Begünstigten in Form von Einkaufsgutscheinen gewährt."

Artikel 2

die Anpassung der Regelung ab dem 01.08.2025 geltend zu machen.

Artikel 3

gegenwärtigen Beschluss der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen der Verwaltungsaufsicht zu übermitteln.

18. Genehmigung der Steuerordnung betreffend das Parken für die Rechnungsjahre 2025-2030

DER GEMEINDERAT

Aufgrund der Artikel 41, 162 und 170, § 4 der Verfassung;

Aufgrund von Artikel 35 und 193 des Gemeindegesetzes;

In Anbetracht der Tatsache, dass die im Dorfzentrum zur Verfügung stehenden Parkplätze bei einer Belegung durch Dauerparker unzureichend sind, sodass es angebracht erscheint, eine gewisse Rotation herbeizuführen, damit eine gerechtere und effizientere Nutzung der Parkplätze gewährleistet wird;

In Erwägung, dass die am 25.03.2024 festgelegte Gemeindesteuer auf das Parken durch Fristablauf am 07.05.2024 durch die Aufsicht genehmigt wurde;

Die Bestimmungen betreffend die Festsetzung, die Beitreibung und das Einspruchsverfahren sind die Artikel 184 bis 193 des Gemeindedekretes, der Königliche Erlass von 12. April 1999 über das Verfahren vor dem Provinzgouverneur oder dem Gemeindegremium für Provinzialsteuer oder Gemeindesteuer und das Gesetz vom 20. November 2022 (B.S. 30.11.2022) zur Festlegung von steuerlichen und finanziellen Bestimmungen;

PROTOKOLL DER SITZUNG DES GEMEINDERATS VOM

30.06.2025

In Erwägung, dass die Lohnkosten des eigens für die Kontrolle der Parkautomaten eingestellten Parkplatzwächters gedeckt werden müssen;

In Anbetracht, dass die Stadt Eupen ebenfalls einen Tarif von 30 Euro festgelegt hat und sich die Gemeinde Kelmis dem angleicht;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Begutachtung innerhalb des Ausschuss 1 am 19.06.2025;

Nach einer Wortmeldung des Herrn Louis Goebbels, der die Einnahmen aus Strafzetteln für Parkverstöße der letzten Jahre verliert und dabei der Auffassung ist, dass eine intensivere, tägliche Kontrolle zur Generierung von Einnahmen notwendig ist und die Parkgebühren nicht verdoppelt werden sollten;

BESCHLIESST MIT

Ja-Stimmen: 16

D. HILLIGSMANN, B. KLINKENBERG, P. KREUSEN, N. ROTHEUDT, S. NYSSSEN, R. LENAERTS, L. FRANK, I. LAMPERTZ, M. EMONTS-POHL, W. THYSSEN, R. HINTEMANN, F. RENIER, A. HENNING, S. EMONTSPOHL, A. BRANDT, M. REUL

Nein-Stimmen: 3

L. GOEBBELS, A. PAUQUET, R. SCHMITZ

Artikel 1

den Beschluss vom 23.05.2024 zur Steuerordnung durch vorliegenden Beschluss zu ersetzen;

Artikel 2

zu Gunsten der Gemeinde Kelmis ab dem 01.08.2025 bis zum 31.12.2030 eine Steuer auf die Benutzung der Parkplätze auf öffentlichem Eigentum und den diesem gleichgestellten Orten zu erheben;

Artikel 3

In Kelmis wird in allen „blauen Zonen“ mittels Nutzung der „blauen Parkkarte“ (Europäisches Modell) eine erlaubte maximale Parkdauer von 60 Minuten eingeführt. Die „blaue Zone“ umfasst folgende Straßenzüge:

- BZ 60 Minuten => Kirchplatz
- BZ 30 Minuten => Albertstraße 6 -16, insgesamt 4 Parkflächen - Bäckerei / Immobilienagentur
- BZ 60 Minuten => Albertstraße, kompletter Parkplatz (Am Küch), komplette Straße beidseitig
- BZ 60 Minuten => Lütticher Straße, ab Ecke Maxstr. bis Lütticher Str 242 beidseitig, außer Lütticher Str 199 bis 209 (vor Bäckerei) => 5 Parkplätze - BZ 30 Minuten
- BZ 30 Minuten => Thimstraße 43-45 (Italiener)
- BZ 60 Minuten => Thimstraße, komplett beidseitig (außer 2 Parkflächen)
- BZ 60 Minuten => Kirchstraße komplett, außer vor dem Restaurant (gegenüber Gemeinde)
- BZ 30 Minuten => Kirchstraße gegenüber Apotheke
- Patronagestraße gratis (außer Parkplatz: Anwohner am Haus parken gratis, auf der gegenüberliegenden Seite BZ 60 Minuten)

Artikel 4

Das Parken ist kostenlos während der durch die Verkehrszeichen erlaubten Dauer und wenn der Fahrer an der Innenseite der Windschutzscheibe die vom Verkehrsminister festgelegte Parkscheibe gut sichtbar angebracht hat, welche die Uhrzeit angibt, zu der er angekommen ist, entsprechen dem Artikel 27 L.L und folgende der Straßenverkehrsordnung. Beim Parken in der blauen Zone ist von montags bis freitags

PROTOKOLL DER SITZUNG DES GEMEINDERATS VOM

30.06.2025

zwischen 09:00 Uhr und 12:00 Uhr und zwischen 14:00 Uhr und 18:00 Uhr sowie samstags von 09:00 bis 16:00 Uhr das Auslegen der blauen Parkscheibe erforderlich.

§ 1 Tarife

Die Steuer für das Parken in einer blauen Zone wird auf **30,00 € pro Tag** festgelegt, außer an Sonn- und Feiertagen.

Artikel 5

Unbeschadet der anderen Verfügungen der gegenwärtigen Steuerordnung ist das Parken kostenlos während einer Dauer von:

Maximal 60 Minuten auf allen Parkplätzen innerhalb der blauen Zone.

Hierfür muss gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe des Fahrzeugs eine Parkscheibe ausgelegt werden. Der Fahrzeugführer muss den Zeiger der Parkscheibe auf den der Ankunftszeit folgenden Strich einstellen. Diese Parkscheiben darf nicht mehrmals hintereinander auf dem gleichen Parkplatz benutzt werden. Nach Ablauf der kostenlosen Parkdauer muss das abgestellte Fahrzeug fortbewegt werden. Bei unkorrekter Verwendung der Parkscheibe gelten die anderen Bestimmungen der gegenwärtigen Steuerordnung.

Artikel 6 - Zahlungsmodalitäten

Entsprechend den Anweisungen, die auf dem Parkticket („TARIF 1“) stehen, das bei Abwesenheit des Fahrers am Fahrzeug angebracht wird, ist die Steuer in Höhe von 30,00 €/Tag innerhalb von 7 Kalendertagen auf das Konto der Gemeindeverwaltung zu überweisen oder in bar an der Gemeindekasse zu entrichten. Die Steuer ist zahlbar durch den Inhaber der Immatrikulationsbescheinigung des Fahrzeugs zu dem Zeitpunkt, an dem das Fahrzeug geparkt wurde, es sei denn der Inhaber kann die Identität eines anderen Fahrers zu diesem Zeitpunkt beweisen.

Artikel 7 - Befreiungen

Werden von der Steuer auf das Parken befreit:

- Die Fahrzeuge von Behinderten, die über einen entsprechenden Behindertenausweis gemäß Ministerialerlass von 07.05.1999 in seiner aktuellen Fassung verfügen, der gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe anzubringen ist. Diese Befreiung gilt für unbegrenzte Zeit auf einem ausgeschilderten Behindertenparkplatz und auf allen anderen Parkplätzen innerhalb der blauen Zone gemäß Artikel 27.4.1 der Straßenverkehrsordnung;
- Die Fahrzeuge der Gemeindebediensteten mit einem Dienstfahrzeug. Die Dienstzeit im Gemeindehaus gilt nicht als Auftrag. Privatfahrzeuge der Gemeindemitarbeiter unterliegen daher der allgemeinen Regelung;
- Die als solche erkennbaren Dienstfahrzeuge der öffentlichen Dienste, wie z.B. der Lokale Polizei, der Föderalen Polizei, der Feuerwehr, der Rettungsdienste, der Elektrizitätswerke, der Wasserwerke, der Gaswerke, von Proximus, der Post,... in Ausübung ihrer Dienste;

Artikel 8 - Dauerparkkarten - Nachstehende Personen haben die Möglichkeit, eine Dauerparkkarte zu erwerben:

- Ärzte;
- Mitglieder von Heimpflegediensten;
- Handwerker in Ausübung ihres Berufes.

Artikel 9

Es handelt sich um eine Barsteuer, ohne vorherige Erklärung. Die Bestimmungen betreffend die Festsetzung, die Beitreibung und das Einspruchsverfahren sind die Artikel 184 bis 193 des Gemeindedekretes und des Königlichen Erlasses vom 12. April 1999 über das Verfahren vor dem Provinzgouverneur oder dem Gemeindegremium für Provinzialsteuer oder Gemeindesteuer.

PROTOKOLL DER SITZUNG DES GEMEINDERATS VOM

30.06.2025

Artikel I Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

- Die Steuer der Wochenparkkarte beläuft sich auf 10,00 €;
- Die Steuer auf Monatsparkkarte beläuft sich auf 35,00 €;
- Die Steuer auf Dreimonatsparkkarte beläuft sich auf 100,00 €.

19. Festlegung der Marktstandgebühren – 04000/36601

DER GEMEINDERAT

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 14.05.2007, genehmigt durch die Aufsichtsbehörde am 29.07.2007, mit welchem die Marktstandgebühren für eine unbestimmte Zeit festgelegt worden sind;

In Anbetracht, dass diese Gebühren seit 18 Jahren nicht angepasst wurden und demnach nicht mehr zeitgemäß sind;

In Erwägung, dass vorliegende Gebühren das Ziel verfolgen, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ein finanzielles Gleichgewicht zu schaffen;

In Erwägung, dass es dem Gemeinderat aufgrund der Bestimmungen von Artikel 35 des Gemeindedekretes obliegt, die neue Gebührenordnung zu genehmigen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach Erläuterung der Schöffin Sandy Nyssen, die betont, dass der Tarif seit 18 Jahren nicht angepasst wurde und deshalb eine Erhöhung der Gebühren von Nöten sei;

Nach einer Wortmeldung von Louis Goebbels, der erklärt, dass durch die geplanten Maßnahmen eher eine Abschreckung der Marktleute zu befürchten sei;

Nach einer Replik von Sandy Nyssen, die erwidert, dass man sich bei der vorgeschlagenen Anpassung an den Tarifen der Nachbargemeinden orientiert habe, die zum Teil höhere Gebühren verlangen als die Gemeinde Kelmis;

BESCHLIESST MIT

Ja-Stimmen: 12

D. HILLIGSMANN, B. KLINKENBERG, P. KREUSEN, N. ROTHEUDT, S. NYSSSEN, R. LENAERTS, M. EMONTS-POHL, R. HINTEMANN, F. RENIER, A. HENNING, A. BRANDT, M. REUL

Nein-Stimmen: 7

L. FRANK, I. LAMPERTZ, S. EMONTSPÖHL, W. THYSEN, L. GOEBBELS, A. PAUQUET, R. SCHMITZ

Artikel 1

Ab dem 01.08.2025 und für eine unbestimmte Zeit wird zu Gunsten der Gemeinde eine Standgebühr in Höhe von 1 Euro/laufendem Meter und Tag für den wöchentlichen Markt. Bei eventuellem Anschluss ans öffentliche Stromnetz, wird eine Pauschale von 2,50 € für den Verbrauch berechnet.

Artikel 2

Die Gebühr wird durch den Benutzer geschuldet;

Artikel 3

Die Gebühr unterliegt:

- a. einer jährlichen Indexierung auf Basis des Gesundheitsindex des Monats Dezember des Jahres 2025.
- b. einer anschließenden Aufrundung auf:
 - die nächsten 0,50 Euro bei Beträgen von 0,01 bis 0,49 Euro;
 - den nächsten Euro bei Beträgen von 0,51 bis 0,99 Euro

PROTOKOLL DER SITZUNG DES GEMEINDERATS VOM 30.06.2025

c) aufgrund der Aufrundung auf die nächsten 0,50 Euro, findet die erste Indexierung erst im Jahre 2026 statt.

Artikel 4

Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses, der den Ratsbeschluss vom 14.05.2007 ersetzt, wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen der Verwaltungsaufsicht übermittelt.

20. Anpassung der Gebührenordnung für den Materialverleih und die Ausführung von Dienstleistungen durch die Mitarbeiter der Gemeinde Kelmis für Drittpersonen

DER GEMEINDERAT

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes über die allgemeine Zuständigkeit des Gemeinderates;

In Anbetracht der aktuell geltenden Gebührenordnung für den Materialverleih und die Ausführung von Dienstleistungen durch die Mitarbeiter der Gemeinde Kelmis für Drittpersonen, die durch Gemeinderatsbeschluss vom 27.05.2024 genehmigt worden ist;

In Erwägung, dass das Gemeindegremium eine Anpassung der Gebührenordnung vorschlägt, welche einen Stundensatz für das Liefern und Abholen von Material vorsieht;

In Erwägung, dass die angepasste Gebührenordnung am 23.06.2025 in den Ausschuss diskutiert wurde;

Nach einer Wortmeldung des zuständigen Schöffen, Pascal Kreusen, der erklärt, dass die Mitarbeiter des Bauhofs viel Zeit in den Transport des durch die Vereine angemieteten Materials investieren und diese vergütet werden sollen;

Nach einer Anregung von Rudolf Schmitz, der dafür plädiert, statt 50 Euro Stundenlohn pro Mitarbeiter einen tatsächlichen Selbstkostenpreis zu verlangen. Zudem verweist er darauf, dass die Kautions von 250 Euro pro Stuhl in seinen Augen ein Fehler ist, da ihm dies teuer erscheint;

Nach einer Wortmeldung von Iris Lampertz, die die Preise als unverhältnismäßig empfindet;

Nach kurzer Beratung erklärt der Bürgermeister, man werde den Kautionspreis für die Stühle eintragen, der auch vorab verlangt wurde. Man sei zudem bereit, den Selbstkostenpreis zu berechnen. Der Beschluss werde dahingehend angepasst und in der Form abgestimmt;

BESCHLIESST MIT

Ja-Stimmen: 15

D. HILLIGSMANN, B. KLINKENBERG, P. KREUSEN, N. ROTHEUDT, S. NYSSSEN, R. LENAERTS, M. EMONTS-POHL, R. HINTEMANN, F. RENIER, L. GOEBBELS, A. HENNING, A. BRANDT, M. REUL, A. PAUQUET, R. SCHMITZ

Nein-Stimmen: 4

L. FRANK, I. LAMPERTZ, W. THYSSEN, S. EMONTSPHOHL

Artikel 1

für Veranstaltungen außerhalb des Gemeindegebietes wird kein Material verliehen. Als Ausnahme gelten die von den Nordgemeinden der DG organisierten kommunalen Veranstaltungen. Die anfragenden Gemeinden müssen der Gemeinde Kelmis die Art der Veranstaltung für das Material mitteilen. Die anfragenden Gemeinden müssen das Material in Kelmis abholen und zurückbringen.

Es wird kein Material an Privatpersonen verliehen.

Artikel 2

PROTOKOLL DER SITZUNG DES GEMEINDERATS VOM 30.06.2025

die hiernach aufgeführten Kautionen und Gebühren für den Materialverleih sind durch den Antragsteller oder seinen Vertreter zu entrichten.

Artikel 3

nachstehende Kautionen werden festgelegt für die Dauer von jeweils 7 aufeinander folgenden Tagen und jeder angefangenen Periode von 7 Tagen (einschließlich Abhol- und Rückgabetag), wobei die zu entrichtende Kaution auf einen Maximalbetrag von 750,00 € pro Antrag gedeckelt wird:

Beschreibung des Materials	Kaution
Absperrgitter (1 m x 2 m)	5,00 €/St.
Ausstellungstafel	20,00 €/St.
Bühnenelement (1 m x 2 m)	20,00 €/St.
Treppe	50,00 €/St.
Fahnenmast inklusive Fahne	50,00 €/St.
Fahnenständer (5 Löcher) inkl. Fahnen	50,00 €/St.
Fahnenständer (3 Löcher) inkl. Fahnen	50,00 €/St.
Fahrbares Gerüst	100,00 €/St.
Holzpodest (95 cm x 200 cm x 33 cm)	10,00 €/St.
Girlanden (ca. 25 m)	50,00 €/St.
Kabelschutzmatten (1 m breit)	20,00 €/St.
Mobile Bühne (inkl. Auf- und Abbau)	500,00 €/St.
Mülltonnen (inkl. Leerung)	50,00 €/St.
Parkhinweisschild	10,00 €/St.
Rednerpult mit Mikrofon	100,00 €/St.
Scheinwerfer	50,00 €/St.
Stromverteilerkasten (ohne Verbrauch)	500,00 €/St.
Stühle	250€ Pauschale
Trinkwasseranschluss (ohne Verbrauch)	50,00 €/St.
WC-Anlage auf dem Koul-Gelände	100,00 €/St.
Weihnachtsbuden	100,00 €/St.

Kautionen sind jeweils zwei Wochen vor der Veranstaltung auf das Gemeindekonto einzuzahlen. Die Freigabe von Kautionen erfolgt zwei Wochen nach der jeweiligen Veranstaltung durch das Gemeindegremium, wenn bei der Materialrücknahme kein Grund für Beanstandungen vorliegt oder wenn die öffentliche Infrastruktur/der öffentliche Grund nicht beschädigt bzw. verunreinigt wurden.

Artikel 4

nachstehende Gebühren werden festgelegt für die Dauer von jeweils 7 aufeinander folgenden Tagen und jeder angefangenen Periode von 7 Tagen (einschließlich Abhol- und Rückgabetag). Kelmiser Vereine und Organisationen sind von der Gebühr befreit (die Kaution bleibt zu zahlen).

PROTOKOLL DER SITZUNG DES GEMEINDERATS VOM

30.06.2025

Beschreibung des Materials	Gebühr
Absperrgitter (1 m x 2 m)	2,00 €/St.
Ausstellungstafel	20,00 €/St.
Bühnenelement (1 m x 2 m)	20,00 €/St.
Treppe	50,00 €/St.
Fahnenmast inklusive Fahne	50,00 €/St.
Fahnenständer (5 Löcher) inkl. Fahnen	50,00 €/St.
Fahnenständer (3 Löcher) inkl. Fahnen	50,00 €/St.
Fahrbares Gerüst	100,00 €/St.
Holzpodest (95 cm x 200 cm x 33 cm)	10,00 €/St.
Girlanden (ca. 25 m)	50,00 €/St.
Kabelschutzmatten (1 m breit)	20,00 €/St.
Mobile Bühne (inkl. Auf- und Abbau)	500,00 €/St.
Mülltonnen (inkl. Leerung)	50,00 €/St. + 5,00 € zusätzliche Leerung
Parkhinweisschild	10,00 €/St.
Rednerpult mit Mikrofon	100,00 €/St.
Scheinwerfer	50,00 €/St.
Stromverteilerkasten (ohne Verbrauch)	500,00 €/St.
Stühle	2,00 €/St.
Trinkwasseranschluss (ohne Verbrauch)	50,00 €/St.
Weihnachtsbuden	100,00 €/St.

Das Gemeindegremium kann andere Preise für Partnergemeinden festlegen.
Die Gemeinde berechnet für das Liefern und Abholen von Material in jedem Fall den Selbstkostenpreis pro Mitarbeiter, dessen Durchschnittswert bei 30 Euro liegt (Durchschnitt der Gehaltsbaremen D1, D4, C1 bei 10 Dienstjahren zum Indexstand - März 2025)

Artikel 5

Anträge zum Ausleihen von Gemeindematerial müssen mindestens einen Monat vor dem Veranstaltungsdatum schriftlich bei der Gemeinde eingereicht werden.

Die Materialreservierung ist erst gültig, wenn die Gemeinde eine schriftliche Bestätigung erteilt hat und nachdem die geforderten Kautionen auf das Gemeindegeldkonto eingezahlt wurden.

Bei der Anlieferung des Gemeindematerials muss mindestens ein Verantwortlicher/Vertreter des Veranstalters anwesend sein.

Der Veranstalter ist selbst für den Auf- und Abbau des Materials verantwortlich und muss dafür Sorge, dass keine Beschädigungen am Gemeindematerial auftreten.

Die Platten der Bühnenelemente sind gegebenenfalls nach der Veranstaltung zu säubern und in ihren vorherigen Zustand zurückzusetzen.

Bei nasser Witterung muss das Material abgedeckt werden, um es vor der Nässe zu schützen. Das Material ist gesammelt und abholbereit an einer gut erreichbaren Stelle abzustellen.

Bei der Nutzung der WC-Anlage auf dem Koul-Gelände ist zu beachten, dass der Veranstalter verpflichtet ist, das notwendige Aufsichts- und Reinigungspersonal zu stellen. Der Veranstalter stellt auch WC-Papier, Handtücher und Seife sowie Toilettenreinigungsmaterial. Bei der Rückgabe muss die Anlage in tadellosem und sauberem Zustand sein.

Artikel 6

die Zahlung der Kautions und der Miete erfolgen nach Erhalt der Zahlungsaufforderung entweder per Überweisung auf das Konto oder als Barzahlung an der Gemeindegeldkasse.

PROTOKOLL DER SITZUNG DES GEMEINDERATS VOM

30.06.2025

Artikel 7

im Falle der Nichtzahlung wird der Schuldner durch einen Einschreibebrief zur Zahlung aufgefordert. Die diesbezüglichen Verwaltungskosten werden dem Gebührenpflichtigen berechnet.

Artikel 8

das Gemeindegremium kann auf Vorlage eines Berichtes des technischen Dienstes den Einsatz von Gemeindepersonal, Gemeindefahrzeugen und Gemeindegäten im Rahmen von öffentlichen und privaten Veranstaltungen oder bei Arbeiten für Dritte im Dienste der öffentlichen Ordnung, Sicherheit, Sauberkeit, Wasserversorgung oder bei der Behebung von Schadensfällen in Rechnung stellen. In diesem Falle gelten nachstehende Gebühren, die durch den Antragsteller oder Verursacher zu entrichten sind

Stundenlöhne Personal	
Brigadier/Dienstleiter	60,00 €
Arbeiter/Angestellter	50,00 €
Kosten Fahrzeuge und Geräte	
Einsatz Bodendurchschlagrakete	45,00 €/Stunde
Einsatz Kompressor	60,00 €/Stunde
Einsatz LKW	60,00 €/Stunde
Einsatz kleiner LKW	50,00 €/Stunde
Einsatz Gabelstapler	50,00 €/Stunde
Einsatz Hebebühne	60,00 €/Stunde
Einsatz Bagger/Traktor	60,00 €/Stunde
Einsatz Schneepflug	70,00 €/Stunde
Einsatz große Kehrmaschine	75,00 €/Stunde
Einsatz kleine Kehrmaschine	65,00 €/Stunde
Einsatz Fahrzeuge außerhalb der Gemeinde	+ 1,50 €/km

Jede angefangene Stunde gilt als zu berechnende Stunde.

Bei Einsätzen des Wasserdienstes im Rahmen der Trinkwasserversorgung sind die hiervor aufgeführten Gebühren und Sätze als Nettobeträge zu verstehen, d.h. die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe wird zusätzlich erhoben.

Artikel 9

im Rahmen der Plakatverordnung sind nachstehende Kosten für Plakatierungsarbeiten durch den Antragsteller zu entrichten:

- Plakat für Veranstaltung innerhalb der Gemeinde: 0,50 €/Plakat
- Plakat für Veranstaltung außerhalb der Gemeinde: 1,00 €/Plakat
- Plane für Veranstaltung innerhalb der Gemeinde: 2,50 €/Plane
- Plane für Veranstaltung außerhalb der Gemeinde: 5,00 €/Plane

Artikel 10

die Gebühr unterliegt:

a. einer jährlichen Indexierung auf Basis des Gesundheitsindex des Monats Dezember des Jahres 2025.

b. einer anschließenden Aufrundung auf:

- die nächsten 0,50 Euro bei Beträgen von 0,01 bis 0,49 Euro;

PROTOKOLL DER SITZUNG DES GEMEINDERATS VOM 30.06.2025

- den nächsten Euro bei Beträgen von 0,51 bis 0,99 Euro
- c. aufgrund der Aufrundung auf die nächsten 0,50 Euro, findet die erste Indexierung erst im Jahre 2026 statt.

Artikel 11

die Zahlung der Gebühren erfolgt nach Erhalt der Zahlungsaufforderung entweder per Überweisung auf das Konto oder als Barzahlung an der Gemeindekasse.

Artikel 12

im Falle der Nichtzahlung der Gebühr wird der Schuldner durch einen Einschreibebrief zur Zahlung aufgefordert. Die diesbezüglichen Verwaltungskosten werden dem Gebührenpflichtigen berechnet.

In Ermangelung der Zahlung und wenn die Schuld fällig, liquide und erwiesen ist, schickt der Finanzdirektor einen durch das Gemeindegremium mit einem Sichtvermerk versehenen und für vollstreckbar erklärten Zahlungsbefehl.

Ein derartiger Zahlungsbefehl wird durch den Gerichtsvollzieher urkundlich zugestellt. Diese Urkunde unterbricht die Verjährungsfrist.

Eine Beschwerde gegen diesen Zahlungsbefehl kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung durch eine Antragschrift oder eine Ladung eingereicht werden. Die im ersten Absatz erwähnten Verwaltungskosten werden durch den gleichen Zahlungsbefehl eingetrieben.

Die Schulden der Personen öffentlichen Rechts können nicht per Zahlungsbefehl eingetrieben werden.

Artikel 12

das Gemeindegremium wird beauftragt, über die in gegenwärtigem Beschluss nicht erwähnten Fälle im Interesse der Gemeinde und Rechnung tragend mit vorliegender Regelung zu befinden.

Artikel 13

gegenwärtige Gebührenordnung ersetzt den Gemeinderatsbeschluss vom 27.05.2024 zur Festlegung einer Gebührenordnung für den Materialverleih und die Ausführung von Dienstleistungen durch die Mitarbeiter der Gemeinde Kelmis für Drittpersonen und findet ab dem **01.08.2025** Anwendung.

Artikel 14

eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen der Verwaltungsaufsicht übermittelt.

21. Festlegung einer jährlichen Gebühr für die einheitliche Beschilderung auf dem Gebiet der Gemeinde Kelmis (56200/16101)
--

DER GEMEINDERAT

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses vom 23.04.2018 in seiner aktuellen Fassung;
In Anbetracht der jährlichen Gebühr für die einheitliche Beschilderung von 1995;

In Anbetracht, dass diese Gebühren seit 30 Jahren nicht angepasst wurden und demnach nicht mehr zeitgemäß sind;

In Erwägung, dass vorliegende Gebühr die Unterhaltsarbeiten sowie die Versicherung der Schilder umfasst;

In Erwägung, dass vorliegende Gebühren das Ziel verfolgen, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ein finanzielles Gleichgewicht zu schaffen;

Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen obliegt es dem Gemeinderat, die neue Gebührenordnung zu genehmigen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

PROTOKOLL DER SITZUNG DES GEMEINDERATS VOM 30.06.2025

BESCHLIESST EINSTIMMIG

Artikel 1

Ab dem 01.08.2025 und für eine unbestimmte Zeit wird zu Gunsten der Gemeinde eine jährliche Gebühr in Höhe **von 15,00 EUR pro Beschilderung** berechnet. Diese Gebühr umfasst die Versicherung sowie die Unterhaltsarbeiten der Schilder.

Für das Jahr 2025 wird die Gebühr im Proporz zum Datum der Gebührenanpassung berechnet.

Artikel 2

Die Antragsteller müssen ihre Schilder über die Gemeinde bestellen, damit die Einheitlichkeit der Beschilderung gewahrt bleibt. Die bestellten Schilder werden dem Antragsteller entweder direkt durch den Hersteller oder durch die Gemeinde in Rechnung gestellt.

Die Hinweisschilder haben folgendes Format : 120 cm x 16,50 cm

Der darauf stehende Name wird in schwarzer Schrift auf weißem Hintergrund aufgeführt (Ausnahmen können vom Gemeindegremium genehmigt werden). Es steht den Antragstellern frei ihr Logo auf das Hinweisschild drucken zu lassen.

Artikel 3

Werden von der jährlichen Gebühr befreit :

- Kulte;
- Schulen;

Artikel 4

Die hiervor erwähnten Gebühren werden durch den Antragsteller geschuldet;

Artikel 5

Die vorerwähnten Gebühr unterliegen:

- a. einer jährlichen Indexierung auf Basis des Gesundheitsindex des Monats Dezember des Jahres 2025.
- b. einer anschließenden Aufrundung auf:

- die nächsten 0,50 Euro bei Beträgen von 0,01 bis 0,49 Euro;
- den nächsten Euro bei Beträgen von 0,51 bis 0,99 Euro;

c) aufgrund der Aufrundung auf die nächsten 0,50 Euro, findet die erste Indexierung erst im Jahre 2026 statt.

Artikel 6

Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses, wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen der Verwaltungsaufsicht übermittelt.

22. Festlegung der Gemeindegeldzuschüsse 2025 an Vereine und Organisationen

DER GEMEINDERAT

Aufgrund der Artikel 177 bis 183 des Gemeindegeldgesetzes über die Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden gewährten Zuschüsse;

In Anbetracht der Gemeinderatsbeschlüsse vom 22.06.2009 zur Festlegung von Kriterien für die Gewährung und die Kontrolle der jährlichen Gemeindegeldzuschüsse an Sport-, Freizeit-, Kultur- und Folklorevereinigungen;

In Anbetracht der Gemeinderatsbeschlüsse vom 26.04.2011 und 27.01.2014, mit welchen die Regelung für die Festlegung von Kriterien zur Gewährung und die Kontrolle der jährlichen Gemeindegeldzuschüsse an Kultur- und Folklorevereinigungen angepasst worden ist;

In Anbetracht der eingereichten Subsidianträge der Kelmiser Vereine und Organisationen;

In Anbetracht der Grundzuschüsse der Kelmiser Vereine und Organisationen, welche jährlich ohne Subsidiantrag ausbezahlt werden;

PROTOKOLL DER SITZUNG DES GEMEINDERATS VOM

30.06.2025

In Anbetracht der erhaltenen Rechnungen für vertragliche Subventionen;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;
Nach Erläuterungen des Schöffen Björn Klinkenberg;

BESCHLIESST EINSTIMMIG

Artikel 1

Zuschüsse an Vereine und Organisationen für das Jahr 2025 über einen Gesamtbetrag von 756.650,81 € gemäß beiliegender Aufstellung, die integraler Bestandteil des gegenwärtigen Beschlusses ist, zu bewilligen;

Artikel 2

für die Auszahlungen der Zuschüsse finden die Bestimmungen der eingangs erwähnten Gemeinderatsbeschlüsse Anwendung;

Artikel 3

die Zuschüsse können in der Höhe der verfügbaren und genehmigten Haushaltskredite durch den Finanzdirektor ausbezahlt werden, sofern Bedingungen und Auflagen durch den Antragsteller erfüllt sind;

Artikel 4

gegenwärtigen Beschluss der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

AGR GALMEI

23. AGR GALMEI – Kenntnisnahme des Unternehmensplans 2025–2029, des Tätigkeitsberichts 2024 sowie Genehmigung der Jahresbilanz 2024

DER GEMEINDERAT

Aufgrund der Bestimmungen des Gemeindedekretes vom 23. April 1918, insbesondere die Artikel 152 bis 162 über die Gemeindegemeinden;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juli 1975 betreffend die Buchführung und Rechnungslegung der Handelsgesellschaften in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Geschäftsführungsvertrages zwischen der Gemeinde Kelmis und der AGR GALMEI in seiner aktuell geltenden Fassung;

In Anbetracht seines Beschlusses vom 22. April 2013, mit dem die AGR GALMEI gegründet wurde, gebilligt durch Erlass Nr. 3553/EXVII/B/I der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 22. Mai 2013;

In Anbetracht der Satzung der AGR GALMEI, die vom Gemeinderat am 26. Februar 2026 genehmigt wurde, insbesondere Artikel 66, laut dem der Gemeinderat drei Kommissare bestimmt, die das Kollegium der Kommissare der Regie bilden. Sie dürfen nicht Mitglied des Verwaltungsrates der Regie sein. Zwei Kommissare müssen Mitglied des Gemeinderates sein. Ein Mitglied des Kollegiums der Kommissare muss dem IBR (Institut der Betriebsrevisoren) angehören und darf kein Mitglied des Gemeinderates sein;

In Anbetracht seines Beschlusses vom 24. August 2023, mit dem die TKS Audit GmbH (heute Axylium Audit) mit Sitz in Eupen (Lascheterweg, 30) als Kommissar-Revisor der AGR GALMEI für die Geschäftsjahre 2023, 2024 und 2025 bezeichnet wurde;

In Anbetracht seines Beschlusses vom 16. Dezember 2024, mit dem die Verwaltungsratsmitglieder der AGR GALMEI sowie als Vertreter des Gemeinderates R. HINTEMANN (Elan) und S. EMONTSPÖHL (CSP) für das Kollegium der Kommissare bezeichnet wurden;

In Anbetracht seines Beschlusses vom 26. Februar 2025, mit dem auf die Erbpachtzinsen der AGR GALMEI verzichtet wurde;

In Anbetracht der Artikel 67, 68 und 69 der Satzung, laut denen das Kollegium der Kommissare die Finanzen sowie die Jahresabschlussrechnungen bzw. Jahresbilanzen der

PROTOKOLL DER SITZUNG DES GEMEINDERATS VOM

30.06.2025

Regie überprüft. Der Kommissar-Revisor erstellt jährlich einen Prüfbericht gemäß dem Gesetz über Gesellschaften und Vereinigungen (GGV), die beiden anderen Kommissare verfassen einen eigenen Prüfbericht in einer von ihnen gewählten Form. Beide Berichte werden dem Verwaltungsrat zur provisorischen Verabschiedung der Jahresabschlussrechnung bzw. Jahresbilanz der Regie und anschließend mit dem Tätigkeitsbericht dem Gemeinderat zur definitiven Genehmigung übermittelt;

In Anbetracht des Artikels 74 der Satzung, laut dem der Verwaltungsrat jedes Jahr einen Unternehmensplan für das kommende Geschäftsjahr sowie einen Tätigkeitsbericht für das abgeschlossene Jahr erstellt und verabschiedet. Der Unternehmensplan ist dem Gemeinderat nach seiner Verabschiedung im Verwaltungsrat spätestens bis zum 31. Dezember vorzulegen. Dem Tätigkeitsbericht sind die Jahresabschlussrechnung der Regie mit der Bilanz, ihre Anlagen, die Ergebnisrechnung, die Betriebsrechnung und die Berichte des Kollegiums der Kommissare beizufügen und dem Gemeinderat spätestens bis zum 30. Juni des Folgejahres zu übermitteln;

In Anbetracht des Artikels 78 der Satzung, wonach gemäß Artikel 9:19 des GGV der Verwaltungsrat die Jahresabschlussrechnung bzw. Jahresbilanz der Regie provisorisch verabschiedet und dieselbe dem Gemeinderat zur definitiven Genehmigung übermittelt. Artikel 9:20 des GGV über die Entlastung der Mitglieder der Verwaltungs- und Kontrollorgane findet keine Anwendung;

In Anbetracht des Artikels 86 der Satzung, laut dem 20 % der Nettogewinne eines Geschäftsjahres für Rücklagen einbehalten und der verbleibende Betrag an die Gemeindekasse überwiesen wird. Hingegen ein eventuelles Defizit von der Gemeinde übernommen wird;

In Anbetracht der von J. LONGERICH (Dienst Finanzen der Gemeinde) erstellten Jahresabschlussrechnung bzw. Jahresbilanz für das Geschäftsjahr 2024 der AGR GALMEI;

In Anbetracht des Prüfungsberichts von Axylum Audit in seiner Funktion als Kommissar-Revisor, der die Jahresabschlussrechnung bzw. Jahresbilanz für das Geschäftsjahr 2024 ohne Einschränkung bestätigt. Die Bilanz wurde nach den in Belgien geltenden Rechnungslegungsstandards erstellt und die Prüfung am 31. Dezember 2024 abgeschlossen;

In Anbetracht des vom Prüfbericht bestätigten Ergebnisses lässt sich zum Ende des 11. Geschäftsjahres der AGR GALMEI am 31. Dezember 2024 Folgendes festhalten:

- Die Bilanzsumme beträgt 6.653.133,27 Euro (Vorjahr: 6.780.356,29 Euro).
- Die Ergebnisrechnung weist einen Verlust von 974.066,05 Euro aus (Vorjahr: Gewinn von 128.382,91 Euro).
- Der übertragene Verlust beläuft sich somit auf 1.616.769,49 Euro (Vorjahr: 642.703,44 Euro).

In Anbetracht, dass J. LONGERICH (Dienst Finanzen der Gemeinde) am 13. Mai 2025 den Gemeinderatsmitgliedern R. HINTEMANN und S. EMONTSPOHL als Mitglieder des Kollegiums der Kommissare die Jahresabschlussrechnung zur Überprüfung der Finanzen vorgelegt hat;

In Anbetracht des von R. HINTEMANN und S. EMONTSPOHL vorgelegten Prüfungsberichts in gewählter Form am 13. Mai 2025, der Bestandteil des Tätigkeitsberichts 2024 ist;

In Anbetracht des Titel 7 der Satzung, der die Beziehungen zwischen der Regie und dem Gemeinderat regelt, insbesondere Artikel 78;

In Anbetracht, dass der Verwaltungsrat der AGR GALMEI am 5. Juni 2025 sowohl den Unternehmensplan für die Geschäftsjahre 2025-2029 als auch den Tätigkeitsbericht für das Geschäftsjahr 2024 genehmigt und die Jahresabschlussrechnung bzw. Jahresbilanz 2024 provisorisch verabschiedet hat;

In Anbetracht, dass es nun dem Gemeinderat obliegt, die Jahresabschlussrechnung bzw. Jahresbilanz für das Geschäftsjahr 2024 definitiv zu genehmigen;

PROTOKOLL DER SITZUNG DES GEMEINDERATS VOM

30.06.2025

In Anbetracht des Prüfungsberichts des Kommissar-Revisors mit positiver Bewertung vom 6. Juni 2025;

Nach Kenntnisnahme der Erläuterungen von Schöffe und geschäftsführendem Verwalter der AGR GALMEI B.KLINKENBERG;

Nach einer Wortmeldung von Louis Goebbels, der betont, dass er dem Unternehmensplan im zuständigen Gremium der AGR nicht zugestimmt hat, weil darin der Umbau der alten Schwimmhalle nicht erwähnt wird;

BESCHLIESST EINSTIMMIG

Artikel 1

die Jahresabschlussrechnung und die Jahresbilanz der AGR GALMEI für das Geschäftsjahr 2024, abgeschlossen zum 31. Dezember 2024, zu genehmigen;

Artikel 2

den Unternehmensplan für das folgende Geschäftsjahr bzw. die Geschäftsjahre 2025-2029 sowie den Tätigkeitsbericht über das abgeschlossene Geschäftsjahr 2024 zur Kenntnis zu nehmen;

Artikel 3

eine Abschrift dieses Beschlusses, einschließlich Anlagen, an die AGR GALMEI, dem Kommissar-Revisor Axylum Audit mit Sitz in Eupen (Lascheterweg 30) und an den Dienst Lokale Behörden des Ministeriums zur Ausübung der allgemeinen Aufsicht zu übermitteln.

24. AGR GALMEI – Gewährung einer Subsidie gebunden an den Eintrittspreis

DER GEMEINDERAT

Aufgrund der Artikel 35, 155 bis 162 und 177 bis 183 des Gemeindedekretes;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.07.1975 betreffend die Buchführung und Rechnungslegung der Handelsgesellschaften in seiner aktuellen Fassung;

Aufgrund der Bestimmungen des K.E. vom 10.04.1995 in seiner aktuellen Fassung;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesellschaftsgesetzbuches, in seiner aktuellen Fassung, insbesondere die Artikel 63, 130 bis 144, 165 bis 167, 517 bis 530, 538, 540 und 561 bis 567;

Aufgrund der Bestimmungen des Rundschreibens 2022/C/100 über die MwSt.-Regelung für autonome Gemeinderegionen vom 13.10.2022;

Aufgrund seines Beschlusses vom 22.04.2013, mit welchem die AGR GALMEI gegründet und deren Satzungen genehmigt wurden. Gebilligt durch Erlass Nr. 3553/EXVII/B/I der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 22.05.2013;

In Anbetracht, dass die Gründung der AGR GALMEI durch das Bestreben motiviert wurde, den Betrieb verschiedener Infrastrukturen der Gemeinde zu professionalisieren und verschiedene Optimierungen vorzunehmen, insbesondere in den Bereichen Steuern, Management, Wirtschaft und Finanzen, vor allem hinsichtlich der Sport- und Freizeitinfrastrukturen gelegen zwischen der Patronage- und der Sportstraße in Kelmis; Aufgrund des Geschäftsführungsvertrages zwischen der Gemeinde Kelmis und der AGR GALMEI in seiner aktuell geltenden Fassung, insbesondere der Absätze bzgl.

„Preisverbundene Subsidien“ und „Aufwendung aller nötigen Mittel“;

Gesehen, den Beschluss des Verwaltungsrats der AGR GALMEI vom 05. Juni 2024, mit welchem der Unternehmensplan 2025-2029 und der Tätigkeitsbericht 2024 genehmigt sowie die Jahresbilanz über das abgeschlossene Geschäftsjahr 2024 der AGR GALMEI provisorisch genehmigt wurden;

PROTOKOLL DER SITZUNG DES GEMEINDERATS VOM

30.06.2025

Gesehen seinen heutigen Beschluss, mit welchem der Unternehmensplan 2025-2029 und der Tätigkeitsbericht 2024 zur Kenntnis genommen sowie die Jahresbilanz über das abgeschlossene Geschäftsjahr 2024 der AGR GALMEI definitiv genehmigt wurden; In Anbetracht, dass sich hieraus folgende Aufteilung an Subsidien gebunden an den Eintrittspreis pro Infrastruktur ergibt:

- pro Nutzer des Galmeibades
 - 7,30 Euro (ohne MwSt.) bzw. 7,74 Euro (mit 6% MwSt.)
- pro Besucher des Museums
 - 20,05 Euro (ohne MwSt.) bzw. 21,26 Euro (mit 6% MwSt.)
- pro Übernachtung im Park Hotel
 - 51,35 Euro (ohne MwSt.) bzw. 54,44 Euro (mit 6% MwSt.)
- pro Nutzungsstunde der Sporthalle
 - 10,50 Euro (ohne MwSt.) bzw. 11,13 Euro (mit 6% MwSt.)

In Anbetracht seines Beschlusses vom 16.12.2024, mit welchem der Haushaltsplan 2025 der Gemeinde verabschiedet und unter Artikel 76402/32201 des ordentlichen Dienstes die Übertragungen an die AGR GALMEI in Höhe von 508.800,00 Euro (mit 6% MwSt.) festgelegt wurden;

Nach einer Wortmeldung von Louis Goebbels, der die Höhe der monatlichen Subvention in Höhe von 42.400,00 Euro (mit 6% MwSt.) im Zusammenhang mit der dafür vorgesehene Summe im Haushalt kritisiert;

Nach einer Replik des zuständigen Schöffen Björn Klinkenberg, der auf die Auszahlung nach effektiv erfolgten Eintritten verweist und eine mögliche Haushaltsanpassung erwähnt;

BESCHLIESST MIT

Ja-Stimmen: 16

D. HILLIGSMANN, B. KLINKENBERG, P. KREUSEN, N. ROTHEUDT, S. NYSSSEN, R. LENAERTS, L. FRANK, I. LAMPERTZ, M. EMONTS-POHL, W. THYSSEN, R. HINTEMANN, F. RENIER, A. HENNING, S. EMONTSPÖHL, A. BRANDT, M. REUL

Nein-Stimmen: 3

L. GOEBBELS, A. PAUQUET, R. SCHMITZ

Artikel 1

der AGR GALMEI folgendes zu gewähren:

- eine monatliche Subvention in Höhe von 42.400,00 Euro (mit 6% MwSt.);
- eine vierteljährliche Regularisierung, basierend auf einerseits die in Artikel 2 genannte Subsidie gebunden am Eintrittspreis und andererseits den effektiven „Eintritten“ pro Infrastruktur; für das Haushaltsjahr 2025.

Artikel 2

die Subsidie gebunden am Eintrittspreis pro Infrastruktur setzt sich wie folgt zusammen:

- pro Nutzer des Galmeibades
 - 7,30 Euro (ohne MwSt.) bzw. 7,74 Euro (mit 6% MwSt.)
- pro Besucher des Museums
 - 20,05 Euro (ohne MwSt.) bzw. 21,26 Euro (mit 6% MwSt.)
- pro Übernachtung im Park Hotel
 - 51,35 Euro (ohne MwSt.) bzw. 54,44 Euro (mit 6% MwSt.)
- pro Nutzungsstunde der Sporthalle
 - 10,50 Euro (ohne MwSt.) bzw. 11,13 Euro (mit 6% MwSt.)

Artikel 3

in Bezug auf die in Artikel 1 genannte vierteljährliche Regularisierung, legt die AGR GALMEI folgenden Antrag vor:

1. Eine vierteljährliche Rechnung oder Gutschrift, aufgeschlüsselt pro Infrastruktur.

PROTOKOLL DER SITZUNG DES GEMEINDERATS VOM

30.06.2025

2. Alle Dokumente, die die Anzahl:
- der Nutzer für das Galmeibad;
 - der Besucher für das Museum;
 - der Übernachtungen für das Park Hotel;
 - der Nutzungsstunden für die Sporthalle;

belegen.

Artikel 4

das Gemeindegremium zu beauftragen, den in Artikel 3 genannten Antrag zu prüfen.

Artikel 5

die Auszahlung der Rechnung erfolgt nach Eingang des in Artikel 3 genannten Antrages und der in Artikel 4 definierten Kontrolle. Sich u.U. ergebende Gutschriften werden mit nächsten Regularisierungen verrechnet.

Artikel 6

die monatlichen Subventionen und die sich aus den vierteljährlichen Regularisierungen ergebenden Auszahlungen werden in den unter Artikel 7402/32201 des ordentlichen Dienstes des Haushaltsplans 2025 vorgesehenen Übertragungen an die AGR GALMEI gebunden.

Artikel 7

die monatlichen Subventionen und die sich aus den vierteljährlichen Regularisierungen ergebenden Auszahlungen dürfen nur für die Zwecke verwendet werden, für die sie gewährt wurden. Die ordnungsgemäße Verwendung wird gemäß Artikel 4 sowie vom Gemeinderat anhand des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichtes 2024 der AGR GALMEI überprüft.

Artikel 8

eine Abschrift dieses Beschlusses, einschließlich Anlagen, an die AGR GALMEI, dem Kommissar-Revisor TKS Audit GmbH mit Sitz in Eupen (Lascheterweg 30) und an den Dienst Lokale Behörden des Ministeriums zur Ausübung der allgemeinen Aufsicht zu übermitteln.

STÄDTEBAU, UMWELT, ENERGIE

25. S - Erneuerung des Kommunalen Beratungsausschusses für Raumordnung und Mobilität (KBRM) der Gemeinde Kelmis und Verabschiedung der Geschäftsordnung

DER GEMEINDERAT

Aufgrund des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses vom 23. April 2018 in seiner aktuell geltenden Fassung;
Aufgrund des Gesetzbuches über die Räumliche Entwicklung - Dekretaler Teil (GRE-D) vom 20. Juli 2016, insbesondere Artikel D.17 bis D.1.10, in seiner aktuell geltenden Fassung;
Aufgrund des Gesetzbuches über die Räumliche Entwicklung - Verordnender Teil (GRE-V) vom 22. Dezember 2016, insbesondere Artikel R.1.10-3, in seiner aktuell geltenden Fassung;
Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 27. Januar 2025 bezüglich der Erneuerung des Kommunalen Beratungsausschusses für Raumordnung und Mobilität (KBRM) der Gemeinde Kelmis;
Aufgrund des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses vom 20. Februar 2025 bezüglich des Aufrufs an die Kandidaten für die Erneuerung des Kommunalen Beratungsausschusses für Raumordnung und Mobilität (KBRM) der Gemeinde Kelmis;
Aufgrund des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses vom 5. Juni 2025 bezüglich der Liste der Bewerbungen für die Erneuerung des Kommunalen Beratungsausschusses für Raumordnung und Mobilität (KBRM) der Gemeinde Kelmis;
In Anbetracht, dass der Aufruf an die Öffentlichkeit in der Zeit vom 01. März 2025 bis zum 31. März 2025 erfolgte und 17 gültige Bewerbungen eingereicht worden sind;

PROTOKOLL DER SITZUNG DES GEMEINDERATS VOM

30.06.2025

In Anbetracht der Geschäftsordnung des KBRM;

In Anbetracht der Liste der Bewerber und ihrer Interessen;

In Erwägung, dass der Kommunale Beratungsausschuss für Raumordnung und Mobilität (KBRM) der Gemeinde Kelmis sich wie folgt zusammensetzt:

- 1 Vorsitzender
- 9 ordentliche Mitglieder (+7 Ersatzmitglieder);
- 3 ordentliche Mitglieder aus dem Gemeinderat (+3 Ersatzmitglieder);

In Erwägung, dass in Anwendung des Artikels D.I.10 des GRE die Mitglieder des KBRMs unter Berücksichtigung folgender Verpflichtungen ausgewählt werden müssen:

- eine gemeindespezifische Vertretung der sozialen, wirtschaftlichen, erbe-, umwelt-, energie- und mobilitätsbezogenen Interessen,
- eine ausgeglichene geographische Verteilung;
- eine ausgeglichene Vertretung der verschiedenen Altersgruppen der kommunalen Bevölkerung;
- eine ausgeglichene Geschlechterverteilung;

In Erwägung, dass der Gemeinderat die Mitglieder des KBRMs einsetzen kann und dessen Geschäftsordnung verabschiedet;

In Erwägung, dass in Anwendung des Artikels R.I.10-3 die Mitglieder, die den Gemeinderat vertreten, proportional zur Vertretung von Mehrheit und Minderheit im Gemeinderat verteilt werden;

In Erwägung, dass das Gemeindekollegium folgende Besetzung des KBRMs vorschlägt:

Vorname	Name	Funktion
Albert	MORITZ	Vorsitzender
Jean-Paul	CAUTAERTS	Ordentliches Mitglied
Sabine	DONATH	Ordentliches Mitglied
Pierre	HOSKENS	Ordentliches Mitglied
Frederic	KRICKEL	Ordentliches Mitglied
Andre	LENAERTS	Ordentliches Mitglied
Jean-Pierre	LEMMENS	Ordentliches Mitglied
Dean	SCHMITZ	Ordentliches Mitglied
Tim	WINKEL	Ordentliches Mitglied
Marie Therese	WONNER	Ordentliches Mitglied
Herman	CHANTRAINE	Stellvertretendes Mitglied - Pierre HOSKENS
Andre	DORR	Stellvertretendes Mitglied - Andre LENAERTS
Ralph	FRANSSEN	Stellvertretendes Mitglied - Frederic KRICKEL
Heribert	KRICKEL	Stellvertretendes Mitglied - Sabine DONATH
Rene	SCHMITZ	Stellvertretendes Mitglied - Dean SCHMITZ
Peter	SCHRYMECKER	Stellvertretendes Mitglied - Marie Therese WONNER
Armand	TAETER	Stellvertretendes Mitglied - Jean-Pierre LEMMENS

In Anbetracht, dass der Gemeinderat drei Vertreter und drei Stellvertreter des Gemeinderates benennen muss und die Fraktionen folgende Personen vorschlagen:

Rainer	HINTEMANN
Andy	BRANDT
Rudolf	SCHMITZ
Raymond	LENAERTS
Marco	REUL
Willy	THYSSEN

BESCHLIESST EINSTIMMIG

PROTOKOLL DER SITZUNG DES GEMEINDERATS VOM

30.06.2025

Artikel 1

den Kommunalen Beratungsausschuss für Raumordnung und Mobilität wie folgt zu besetzen:

Vorname	Name	Funktion
Albert	MORITZ	Vorsitzender
Jean-Paul	CAUTAERTS	Ordentliches Mitglied
Sabine	DONATH	Ordentliches Mitglied
Pierre	HOSKENS	Ordentliches Mitglied
Frederic	KRICKEL	Ordentliches Mitglied
Andre	LENAERTS	Ordentliches Mitglied
Jean-Pierre	LEMMENS	Ordentliches Mitglied
Dean	SCHMITZ	Ordentliches Mitglied
Tim	WINKEL	Ordentliches Mitglied
Marie Therese	WONNER	Ordentliches Mitglied
Herman	CHANTRAINE	Stellvertretendes Mitglied - Pierre HOSKENS
Andre	DORR	Stellvertretendes Mitglied - Andre LENAERTS
Ralph	FRANSSEN	Stellvertretendes Mitglied - Frederic KRICKEL
Heribert	KRICKEL	Stellvertretendes Mitglied - Sabine DONATH
Rene	SCHMITZ	Stellvertretendes Mitglied - Dean SCHMITZ
Peter	SCHRYMECKER	Stellvertretendes Mitglied - Marie Therese WONNER
Armand	TAETER	Stellvertretendes Mitglied - Jean-Pierre LEMMENS
Rainer	HINTEMANN	Vertreter des Gemeinderates
Andy	BRANDT	Vertreter des Gemeinderates
Rudolf	SCHMITZ	Vertreter des Gemeinderates
Raymond	LENAERTS	Stellvertretendes Mitglied - Rainer HINTEMANN
Marco	REUL	Stellvertretendes Mitglied - Andy BRANDT
Willy	THYSSEN	Stellvertretendes Mitglied - Rudolf SCHMITZ

Artikel 2

die Geschäftsordnung zu verabschieden.

Artikel 3

eine Ausfertigung des vorliegenden Beschlusses dem Minister zur Genehmigung zu übermitteln.

26. U - Definierende Studie zur Verwirklichung des strukturierenden wallonischen Radwegenetzes im Bezirk Verviers - Kenntnisnahme und Gutachten des Gemeinderates

DER GEMEINDERAT

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018 über die allgemeine Zuständigkeit des Gemeinderates;

Aufgrund des Dekrets über die Fahrradpolitik vom 24. November 2022, in dem das strukturierende Radwegenetz definiert wird als: „Ein funktionales Radwegenetz, das durch qualitativ hochwertige Radverkehrsanlagen, wie sie von der Regierung festgelegt wurden, einschließlich Verkehrsmaßnahmen zur deutlichen Begrenzung des Autoverkehrs und der Verkehrsgeschwindigkeiten, verwirklicht wird“;

In Anbetracht dessen, dass das oben genannte Dekret festlegt, dass das strukturierende Radwegenetz der Wallonie aus zwei Ebenen besteht, den Radschnellwegen und den überörtlichen Funktionsverbindungen, wobei die Radschnellwege das Rückgrat des strukturierenden Radwegenetzes mit einer hochwertigen Infrastruktur bilden, während die

PROTOKOLL DER SITZUNG DES GEMEINDERATS VOM 30.06.2025

überörtlichen Funktionsverbindungen ein Radwegenetz bilden, das städtische oder ländliche Zentren, Einrichtungen, Geschäfte, Dienstleistungen oder intermodale Verkehrsanbindungen miteinander verbindet;

In Anbetracht dessen, dass derselbe Erlass vorsieht, dass das strukturierende Radwegenetz lokal durch lokale Radwegverbindungen ergänzt wird. Diese Verbindungen werden von den Gemeinden festgelegt und sind nicht Gegenstand der vorliegenden Studie;

In Anbetracht der Informationsveranstaltung vom 7. Februar 2024, die von der Direktion für Mobilitätsplanung des SPW-MI organisiert wurde und den Start der Studie zum strukturierenden Radwegenetz im Bezirk Verviers vorstellte;

In Anbetracht der ersten Sitzung des Begleitausschusses vom 14. Mai 2024, die von der Direktion für Mobilitätsplanung des SPW-MI organisiert wurde und in der eine Bestandsaufnahme des Fahrradpotenzials im Bezirk Verviers sowie der gemeinsame Workshop vorgestellt wurden, der zu einem ersten Entwurf des strukturierenden Radwegenetzes (V1) geführt hat;

In Anbetracht der zweiten Sitzung des Begleitausschusses am 8. Oktober 2024, die von der Direktion für Mobilitätsplanung des SPW-MI organisiert wurde und in der die Ergebnisse der Bürgerbeteiligung und die zweite Fassung des strukturierenden Radwegenetzes (V2) vorgestellt wurden;

In Anbetracht der Bürgerworkshops vom 4., 5. und 7. November 2024 in Bütgenbach, Verviers und Malmedy, bei denen rund hundert Bürger vor Ort auf diesen ersten Entwurf reagieren und ihre Prioritäten mitteilen konnten;

In Anbetracht der interaktiven Plattform, die vom 30. Oktober bis zum 30. November 2024 online zugänglich war und mehr als 200 Bürgern die Möglichkeit bot, online auf diesen ersten Entwurf zu reagieren und ihre Prioritäten mitzuteilen;

In Anbetracht der bilateralen Videokonferenz vom 15. Januar 2025 mit dem Vertreter der Verwaltung (Günther Havenith), dem SPW MI und dem Planungsbüro zum Austausch über die Ergebnisse der Bürgerbeteiligung und über eine zweite Version des strukturierenden Radwegenetzes;

In Anbetracht der dritten Sitzung des Begleitausschusses am 28. März 2025, die von der Direktion für Mobilitätsplanung des SPW-MI organisiert wurde und in der die Maßnahmenvorschläge und Prioritäten des konsolidierten Netzes (V3) vorgestellt wurden;

In Erwägung, dass die verschiedenen Bewirtschafter der betroffenen Straßen für Realisierung der erforderlichen Arbeiten und deren Finanzierung verantwortlich zeichnen, die bis 2040 umgesetzt werden sollen;

In Erwägung, dass auf dem Gebiet der Gemeinde Kelmis folgende Maßnahmen vorgesehen werden sollen:

- Einrichtung von Fahrradwegen und Sicherungsmaßnahmen entlang der Lütticher Straße (Wallonische Region), wobei die Arbeiten innerhalb der nächsten 5 Jahre umgesetzt werden sollen
- Verkehrsberuhigungsmaßnahmen entlang folgender Straßen: Bahnhofstraße, Hauseter Straße, Moresneter Straße, Schnellenberg (Gemeinde Kelmis), wobei die Priorisierung auf eine Umsetzung innerhalb der kommenden 10 Jahre festgelegt wurde

In Erwägung, dass unterstützende finanzielle Maßnahmen durch die Wallonische Region im Rahmen der PIMACY Beihilfen vorgesehen werden müssten, diese allerdings noch nicht festgelegt wurden;

In Erwägung, dass der Gemeinderat sein Gutachten zum geplanten Streckenverlauf auf dem Gebiet der Gemeinde Kelmis abgeben muss, um es der Wallonischen Regierung zu ermöglichen, das Radwegenetz in Gänze zu genehmigen;

In Anbetracht des Radverkehrskonzeptes der Deutschsprachigen Gemeinschaft;

PROTOKOLL DER SITZUNG DES GEMEINDERATS VOM 30.06.2025

Nach einer Wortmeldung von Louis Goebbels, der erläutert, dem Punkt wegen mangelnder Kenntnis und fehlender Informationen nicht zuzustimmen zu können;

Nach einer Rückmeldung von Pascal Kreusen, der erklärt, er könne die Stellungnahme von Louis Goebbels nachvollziehen, er vertraue jedoch der Verwaltung und bitte daher darum, den Punkt anzunehmen. Die Thematik werde zu einem späteren Zeitpunkt im Ausschuss besprochen;

BESCHLIESST MIT

Ja-Stimmen: 16

D. HILLIGSMANN, B. KLINKENBERG, P. KREUSEN, N. ROTHEUDT, S. NYSSSEN, R. LENAERTS, L. FRANK, I. LAMPERTZ, M. EMONTS-POHL, W. THYSSEN, R. HINTEMANN, F. RENIER, A. HENNING, S. EMONTSPÖHL, A. BRANDT, M. REUL

Nein-Stimmen: 3

L. GOEBBELS, A. PAUQUET, R. SCHMITZ

Artikel 1

eine positive Stellungnahme zu dem von der Planungsdirection des SPW-MI vorgelegten Radwegenetz abzugeben, die den beigefügten Karten entspricht;

Artikel 2

diese Stellungnahme an die Mobilitätsplanungsdirection des SPW-MI und an die kommunalen Dienststellen zur Information und Weiterverfolgung der Angelegenheit weiterzuleiten.

27. Festlegung einer Gebühr für die Nutzung von zwei Radboxen am Bahnhof in Hergenrath

DER GEMEINDERAT

Aufgrund der Verfassung, Artikel 41,162 und 170 § 4;

Aufgrund der Artikel 35 und 193 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Erwägung, dass im Rahmen der derzeitigen Klimapolitik die Reduzierung der Treibhausemission angestrebt wird und es sich in dem Hinblick empfiehlt, die sanfte Mobilität zu fördern;

In Erwägung, dass die Gemeinde Kelmis, im Rahmen des

Förderprogramms "PIWACY", zwei Radboxen mit 10 Abstellplätzen angeschafft hat;

In Anbetracht der finanziellen Lage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeinderats sowie nach Beratung in der Finanzkommission vom 19.06.2025;

BESCHLIESST EINSTIMMIG

Artikel 1

zu Gunsten der Gemeinde ab dem 01.07.2025 eine Gebühr für die Nutzung der Radboxen zu erheben, welche am Bahnhof in Hergenrath aufgestellt wurden.

Artikel 2

Die Gebühr ist durch den Antragsteller zu entrichten.

Die Gebühr, zahlbar in einem Mal, wird wie folgt festgelegt :

Stellplatz : 1,50 € pro Tag pro Stellplatz

Der Antragsteller erhält bei Zuweisung des Stellplatzes ein Exemplar der durch das Gemeinderat festzulegenden Nutzungsbedingungen.

Artikel 3

PROTOKOLL DER SITZUNG DES GEMEINDERATS VOM 30.06.2025

Die Gebühr ist zahlbar bei Erhalt der Genehmigung, den Fahrradstellplatz zu nutzen. Nach Feststellung des Zahlungseingangs erhält der Nutzer über die Smartphone-App "AirKey" Zugang zu seinem Stellplatz mittels eines Zugangscode.

Artikel 4

Die Gebühr unterliegt:

- a. einer jährlichen Indexierung auf Basis des Gesundheitsindex des Monats Dezember des Jahres 2025.
- b. einer anschließenden Aufrundung auf:
 - die nächsten 0,50 Euro bei Beträgen von 0,01 bis 0,49 Euro;
 - den nächsten Euro bei Beträgen von 0,51 bis 0,99 Euroaufgrund der Aufrundung auf die nächsten 0,50 Euro, findet die erste Indexierung erst im Jahre 2026 statt.

Artikel 5

in Ermangelung einer Zahlung auf gütlichem Wege, die Beitreibung über den Zivilweg zu verfolgen;

Artikel 6

gegenwärtigen Beschluss der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht zu übermitteln.

VERWALTUNG

28. Bezeichnung eines Gemeindevertreters für die VoG Tourismusagentur Ostbelgien

DER GEMEINDERAT

Aufgrund der Gemeinderatswahlen vom 13. Oktober 2024 und der damit verbunden

Neubesetzung der Gemeindevertreter für die VoG Tourismusagentur Ostbelgien;

In Anbetracht der Statuten der VoG TAO;

In Anbetracht der Mitgliedschaft der Gemeinde Kelmis in der VoG;

In Anbetracht, dass die Generalversammlung mindestens 1x im Jahr tagt und die Mitglieder der VoG versammelt;

In Erwägung, dass die Gemeinde Kelmis gemäß ihren Verpflichtungen als Mitglied der VoG einen Vertreter entsenden muss, um ihre Aufgaben ordnungsgemäß wahrzunehmen;

In Anbetracht, dass für die Generalversammlung vom 5. Juni 2025 mittels Kollegiumsbeschluss ein Vertreter in Dringlichkeit einmalig bezeichnet wurde, um die Gemeinde zu vertreten;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Björn Klinkenberg als Gemeindevertreter der VoG Tourismusagentur Ostbelgien zu benennen.

Artikel 2

vorliegenden Beschluss der VoG zu übermitteln.

29. Bezeichnung eines Gemeindevertreters für die VoG Aquawal

DER GEMEINDERAT

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund der Gemeinderatswahlen vom 13. Oktober 2024 und der damit verbunden Neubesetzung der Gemeindevertreter für die VoG Aquawal;

In Anbetracht der Statuten der VoG Aquawal;

PROTOKOLL DER SITZUNG DES GEMEINDERATS VOM 30.06.2025

In Anbetracht der Mitgliedschaft der Gemeinde Kelmis in der VoG;
In Anbetracht, dass die Generalversammlung mindestens 1x im Jahr tagt und die Mitglieder der VoG versammelt;
In Erwägung, dass die Gemeinde Kelmis gemäß ihren Verpflichtungen als Mitglied der VoG einen Vertreter entsenden muss, um ihre Aufgaben ordnungsgemäß wahrzunehmen;
BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Pascal Kreusen als Gemeindevertreter der VoG Aquawal zu benennen.

Artikel 2

vorliegenden Beschluss der VoG Aquawal zu übermitteln.

30. Bezeichnung eines Gemeindevertreters für die AG Holding communal en liquidation

DER GEMEINDERAT

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 35;
Aufgrund der Gemeinderatswahlen vom 13. Oktober 2024 und der damit verbundenen Neubesetzung der Gemeindevertreter für die AG Holding Communal sa en liquidation;
In Anbetracht der Statuten der AG Holding communal sa en liquidation;
In Anbetracht der Aktienteilhabe der Gemeinde Kelmis bei der AG;
In Anbetracht, dass die Generalversammlung mindestens 1x im Jahr tagt und die Mitglieder der AG versammelt;
In Anbetracht, dass mit dem GK-Beschluss vom 5. Juni 2025 ein Vertreter aus Dringlichkeit einmalig bezeichnet werden musste um einen Vertreter zu entsenden;
In Erwägung, dass die Gemeinde Kelmis gemäß ihren Verpflichtungen als Aktienteilhaber einen Vertreter entsenden muss, um ihre Aufgaben ordnungsgemäß wahrzunehmen;
In Anbetracht, dass Herr Daniel Hilligsmann in seiner Funktion als Finanzverantwortlicher die Gemeindeinteressen am besten vertreten kann;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;
BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Herrn Daniel Hilligsmann als Gemeindevertreter der AG Holding Communal sa en liquidation zu benennen.

Artikel 2

vorliegenden Beschluss der AG zu übermitteln.

31. Bezeichnung der Gemeindevertreter für die Interkommunale IMIO

DER GEMEINDERAT

Aufgrund von Artikel L1523-11 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, wonach die Vertreter der angeschlossenen Gemeinden bei der Generalversammlung durch den Gemeinderat einer jeden Gemeinde unter den Mitgliedern der Gemeinderäte und -kollegien im Verhältnis zur Zusammensetzung des genannten Rates benannt werden; die Anzahl der Vertreter jeder Gemeinde ist auf 5 festgesetzt, worunter mindestens 3 die Mehrheit im Gemeinderat vertreten;

PROTOKOLL DER SITZUNG DES GEMEINDERATS VOM 30.06.2025

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 35;
In Anbetracht seines Beschlusses vom 27.01.2025 über die politische Zusammensetzung des Gemeinderates;
In Anbetracht der Statuten der Interkommunalen IMIO;
In Anbetracht, dass die Generalversammlung mindestens 1x im Jahr tagt und die Mitglieder der Interkommunalen versammelt;
In Erwägung, dass die Gemeinde Kelmis gemäß ihren Verpflichtungen als Mitglied der Interkommunale einen Vertreter entsenden muss, um ihre Aufgaben ordnungsgemäß wahrzunehmen;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Absprache mit den Fraktionen;
BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Name	Fraktion
Monique Emonts-Pohl	Elan
Rainer Hintemann	Elan
Andy Brandt	SP - Offene Bürgerliste
Serge Emontspohl	CSP
Louis Goebbels	NBK

als Gemeindevertreter(in) der Interkommunalen IMIO zu benennen.

Artikel 2

vorliegenden Beschluss der Interkommunalen IMIO zu übermitteln.

32. Stellungnahme zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunale SPI

DER GEMEINDERAT

Aufgrund der Bestimmungen des Artikels L1523-12 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;
In Anbetracht der Mitgliedschaft der Gemeinde Kelmis in der Interkommunale SPI mit Sitz in 4000 Liège, Rue du Vertbois 11;
In Anbetracht der Statuten der Interkommunale SPI;
In Erwägung, dass die Gemeinde Kelmis mit der E-Mail vom 23.04.2025 über die ordentliche Generalversammlung informiert worden ist, die am 30.06.2025 um 17.00 Uhr in 4000 Lüttich, Saal MILLAU, Val Benoit, Quai Banning 6, stattfindet;
In Anbetracht der nachstehenden Tagesordnung:

1.a) Billigung des Jahresabschlusses per 31. Dezember 2024 (Anhang 1) umfassend :

- Bilanz und Ergebnisrechnung nach Verteilung;
- Bilanzen pro Sektoren;
- Geschäftsbericht des Verwaltungsrats und seine Anlage (der gemäß Artikel L6421-1 des CDLD vorgeschriebene Vergütungsbericht);

PROTOKOLL DER SITZUNG DES GEMEINDERATS VOM 30.06.2025

- Jährlicher Bewertungsbericht über die Relevanz der Vergütung und aller anderen den Mitgliedern der Leitungsorgane gewährten Vorteile ;
- Vergütungsbericht gemäß Artikel 3:12 des Unternehmensgesetzbuches ;
- der in dem Rundschreiben vom 21. Januar 2019 über die Belegunterlagen gemäß Artikel L1512-5 und L1523-13 von §3 des CDLD vorgeschriebene Bericht über die an anderen Organismen gehaltenen Beteiligungen am 31. Dezember 2024 ;
- Zuschlagsempfängerliste von öffentlichen Bauaufträgen, Lieferaufträgen und Dienstleistungsaufträgen für welche alle allgemeine Vorschriften des besonderen Lastenheftes gelten ;

1.b) Vorstellung des Ergebnisses des Geschäftsjahres 2024

2. Bericht des Kommissars

3. Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder

4. Entlastung des Kommissars

5. Bildung der Verwaltungsratsmitglieder (Anhang 2)

6. Amtsenthebung der Verwaltungsratsmitglieder und aller Verwaltungsorgane

- Ernennung von Verwaltungsratsmitgliedern (Anhang 3)

In Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunale wahrnehmen möchte und es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG

Artikel 1

die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung vom 30.06.2025 der Interkommunale SPI zur Kenntnis zu nehmen und sein Einverständnis zu den Punkten der Tagesordnung zu geben;

Artikel 2

eine Auffertigung der gegenwärtigen Beschlussfassung der Interkommunale SPI zu übermitteln.

33. Stellungnahme zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunale AIDE

DER GEMEINDERAT

Aufgrund der Bestimmungen des Artikels L1523-12 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Anbetracht der Mitgliedschaft der Gemeinde Kelmis in der Interkommunale AIDE mit Sitz in 4420 Saint-Nicolas, rue de la Digue 25;

In Anbetracht der Statuten der Interkommunale AIDE;

In Erwägung, dass die Gemeinde Kelmis mit der E-Mail vom 18.04.2025 über die ordentliche Generalversammlung informiert worden ist, die am 30.06.2025 um 19.00 Uhr in 4681 Hermalle-sous-Argenteau, rue Voie de Liège 40, stattfindet;

In Anbetracht der nachstehenden Tagesordnung:

1. Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung Strategie vom 26. November 2024;
2. Genehmigung der Vergütung der Verwaltungsorgane auf der Grundlage der Empfehlungen des Vergütungsausschusses vom 10. März 2025;
3. Jahresbericht über die Pflicht zur Fortbildung von Verwaltungsratsmitgliedern;
4. Bericht des Verwaltungsrats über die Vergütungen der Führungsorgane und der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2024;

PROTOKOLL DER SITZUNG DES GEMEINDERATS VOM

30.06.2025

5. Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2023, der Folgendes umfasst:
 1. Tätigkeitsbericht
 2. Geschäftsbericht
 3. Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang
 4. Zuweisung des Ergebnisses
 5. Bericht des Kommissars
 6. Anhänge zum BNB bestehend aus:
 1. Liste der Gewinner von öffentlichen Aufträgen, die im Haushaltsjahr 2023 vergeben wurden
 2. Hinweis auf Umstände, die einen wesentlichen Einfluss auf die Entwicklung des Unternehmens haben könnten
 3. Besonderer Bericht über finanzielle Beteiligungen
 4. Jahresbericht über die Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder und der Geschäftsleitung
 5. Bewertungsbericht des Vergütungsausschusses
6. Entlastung des Revisionskommissars;
7. Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder;
8. Ernennung eines Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses der AIDE für die Geschäftsjahre 2025, 2026 und 2027;
9. Beteiligungen am Kapital C2 im Rahmen von Abwasser- und Gebietsverträgen“
10. Erneuerung des Verwaltungsrats;

In Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunale wahrnehmen möchte und es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;
Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG

Artikel 1

die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung vom 30.06.2025 der Interkommunale AIDE zur Kenntnis zu nehmen und sein Einverständnis zu den Punkten der Tagesordnung zu geben;

Artikel 2

eine Ausfertigung der gegenwärtigen Beschlussfassung der Interkommunale AIDE zu übermitteln.

VERSCHIEDENES

34. Abkommen über die öffentliche Zusammenarbeit zwischen Betreibern im Wassersektor
--

DER GEMEINDERAT BESCHLIESST EINSTIMMIG

Der Punkt wurde vertagt.

Der Bürgermeister schließt die Sitzung um 23.00 Uhr.

Die Generaldirektorin,
Nathalie WIMMER

Der Bürgermeister,
Daniel
HILLIGSMANN